

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)	
Ggf. Standort	Kassel, Mühlheim am Main	
Studiengang	Digitale Verwaltung	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. September 2020 als Pilotangebot in der Abteilung Kassel	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25 (2020)	Pro Semester <input type="checkbox"/>
	100 (2021)	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referentin	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	14.07.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	39
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	44
3 Begutachtungsverfahren.....	46
3.1 Allgemeine Hinweise	46
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	46
3.3 Gutachtergremium	46
4 Datenblatt.....	47
4.1 Daten zum Studiengang	47
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	49
5 Glossar	50

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Art. 2): Die Hochschule muss die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen regeln.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 „Curriculum“): Zur Angleichung des Kenntnisstandes der Studienanfängerinnen und -anfänger sollte eine (extracurriculare) Lehrveranstaltung zu informationstechnischen Grundlagen angeboten werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 „Curriculum“): Das Curriculum sollte zugunsten ausgewählter Inhalte zu den Themen Anforderungsmanagement, Datennetze, Cloud-Lösungen und -Strategien, Virtualisierung, Webtechnologien, Informationssicherheitsmanagement (Grundschutz nach BSI, Standards) und Data Science/Data Management sowie IT-Governance ergänzt bzw. überarbeitet werden.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Es sollten zeitnah die ausgeschriebenen Stellen besetzt werden und geeignete Lehrbeauftragte benannt werden. Sollte der Studiengang bereits ab dem kommenden Jahr vierzünftig an zwei Standorten angeboten werden, sollten sofort weitere Stellen berufen werden.

- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“): Die Studierenden sollten mit einheitlicher Hardware ausgestattet werden. Es sollte ein zentrales IT-Management für die Lehre geschaffen werden, welches bspw. die in der Lehre eingesetzte Software verwaltet.
- Empfehlung 5 (Kriterium 14 „Studienerfolg“): Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollten insbesondere in der Anfangszeit verpflichtend durchgeführt und die Ergebnisse an die Modul- und Studiengangverantwortlichen weitergegeben werden, um die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können.
- Empfehlung 6 (Kriterium § 14 „Studienerfolg“): Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten den Studierenden zeitnah nach der Erhebung rückgespiegelt (und direkt besprochen) werden, um sinnvolle Verbesserungen in die Studienorganisation einfließen zu lassen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang DV genannt – soll ab September 2020 am Standort Kassel der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) angeboten werden. Der Studiengang DV wurde aufgrund einer klaren Bedarfsäußerung der hessischen Behörden auf Kommunal-, Landkreis- und Landesebene konzipiert. Ziel des Studiengangs DV ist es, IT-Fachkräfte mit grundlegenden Verwaltungskennnissen auszubilden, die über Schnittstellenkompetenzen in den Bereichen Informationstechnologie, Digitalisierung und Verwaltung verfügen.

Der Studiengang DV orientiert sich an dem Grundkonzept des Studiengangs „Public Administration“ (B.A.) und ist wie dieser ein dreijähriger Vollzeitstudiengang (180 ECTS-Punkte) mit hohen Praxisanteilen. Er beinhaltet vier Themenschwerpunkte: „Verwaltung und Recht“, „Mensch und Management“, „Betriebswirtschaftslehre und Organisation“ sowie „Informatik und Technik“. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf dem Bereich der Verwaltungswissenschaften, so dass eine Zuordnung zur Fachrichtung Allgemeine Verwaltung gegeben ist. Innerhalb der Laufbahngruppe gehobener Dienst in der allgemeinen Verwaltung wird ein Laufbahnzweig „Digitale Verwaltung“ eingerichtet werden.

Das neue Studienangebot zielt darauf ab, auf der Ebene eines Bachelor-Studiengangs die IT-Kompetenz- und Kommunikationslücken in der Verwaltung zu schließen. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, die Konzeption und die Umsetzung von Digitalisierungsprozessen und IT-basierten Verwaltungsverfahren zu planen, zu organisieren und beratend zu begleiten. Hierzu wird den Studierenden im Rahmen des Studiengangs DV das notwendige Rüstzeug an Fachwissen in Bezug auf rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen der Verwaltung vermittelt, wobei es nicht darum geht, „Verwaltungsprogrammierer“ auszubilden, die lediglich die Vorgaben der Verwaltung in Algorithmen übersetzen. Es geht vielmehr darum, den Studierenden bewusst Schnittstellenkompetenzen zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Verwaltung die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen des Einsatzes neuer Technologien bei der Erstellung öffentlicher Dienstleistungen zu erkennen und konstruktiv für eine Weiterentwicklung zu nutzen.

Das Studienangebot richtet sich an hochschulzugangsberechtigte Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die hinreichend technikaffin sind und eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung anstreben, an ITler, die in die Verwaltung wechseln wollen, und an berufserfahrene Behördenbedienstete des mittleren Dienstes, die sich weiterqualifizieren wollen. Das Studium kann nur in Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis mit einer Behörde aufgenommen werden. Mit dem Studienabschluss wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig „Digitale Verwaltung“ im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Hessen erworben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat die Konzeption des Studiengangs DV geprüft und insgesamt als durchdacht und auf die Zielgruppe von künftigen Behördenmitarbeitern an der Schnittstelle zwischen allgemeiner Verwaltung und Informationsverarbeitung zugeschnitten befunden. Insbesondere die Abstimmung zwischen den Theorieteilen an der HfPV und den umfangreichen Praxisanteilen in den entsendenden Behörden scheint gelungen zu sein. Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt, wie sich die verschiedenen Bedürfnisse der entsendenden Behörden – die unterschiedlich groß und somit breit und vertieft differenziert sind – auf die Qualifikationsziele des Studiengangs DV in den kommenden Jahren auswirken werden.

Als zutreffend sieht das Gutachtergremium die Studieninhalte des Studiengangs DV an, wobei gerade in den ersten Jahren eine Nachschärfung der Inhalte empfohlen wird. Das betrifft sowohl die Gewichtung der einzelnen Fachdisziplinen im Studiengang DV (Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaft, Informatik/Verwaltungsinformatik, Digitalisierungskompetenzen im Kontext des Prozessmanagements, sozialwissenschaftliche Aspekte und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens), als auch die Inhalte des (verwaltungs-) informatischen Studienbereichs. So empfiehlt das Gutachtergremium, die Themen Anforderungsmanagement, Datennetze, Cloud-Lösungen und -Strategien, Virtualisierung, Webtechnologien, Informationssicherheitsmanagement (Grundschutz nach BSI, Standards) und Data Science/Data Management sowie IT-Governance stärker zu akzentuieren.

Erschwerend für einen zügigen Einstieg in die IT wird das heterogene Eingangsniveau der Studierenden sein, die von den Behörden ausgewählt werden. Das Gutachtergremium empfiehlt daher die Überprüfung der Grundkenntnisse der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie die bedarfsgerechte Bereitstellung von (extracurricularen) Brückenkursen und Workshops zu Studienbeginn, um eine allzu große Heterogenität zu vermeiden.

Der Studiengang DV soll mit einem „Pilot“ in Kassel starten, im kommenden Jahr aber dort zweigleisig, am zweiten Standort ebenfalls zweigleisig angeboten werden. Um dann mit ca. 100 Studienanfängerinnen und -anfängern zu operieren, bedarf es eines umfangreichen personellen und infrastrukturellen Ausbaus der Ressourcen. Hierfür wurden bereits erste Berufungsverfahren ausgeschrieben und Neubauten sind kurz vor der Fertigstellung. Um in dieser Größenordnung ab 2021 operieren zu können, sollte aus Sicht des Gutachtergremiums zügig mit weiteren Ausschreibungen fortgefahren werden. Insgesamt sind die zugewiesenen Mittel an Personal und Infrastruktur ausreichend, um den Studiengang DV erfolgreich starten zu können. Aus organisatorischen Gründen sieht das Gutachtergremium erhebliche Vorteile in einer zentralen Planung, Organisation und Bereitstellung von IT-Lernmitteln, damit die Studierenden über einheitliche Hard- und Software im Studium verfügen können.

Da der Studiengang DV aus dem Studiengang „Public Administration“ (B.A.) entwickelt worden ist, vermutet das Gutachtergremium für das Prüfungssystem, die Studierbarkeit und den Studienerfolg ähnlich erfolgreiche Ergebnisse, so dass der Studiengang DV studierbar sein wird.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang DV führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang DV ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst 6 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 12 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe Modulbeschreibung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang DV sind in § 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) i. V. m. § 15 Abs. 3 Hessischen Beamtenengesetz festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A). Dies ist in § 36 Abs. 1 APOgDDV hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang DV umfasst inklusive dem Abschlussmodul 17 Module (46 Lehrveranstaltungen) (siehe § 2 Abs. 4 der Studienordnung (SO)). Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, und der fünf Praxismodule, welche 7-15 ECTS-Punkte umfassen, haben die Module einen Umfang von 3-10 ECTS-Punkte, die durchschnittliche Größe liegt zwischen 6-8 ECTS-Punkten. Die Module mit 3 ECTS-Punkten sind die beiden Wahlpflichtmodule mit je zwei Lehrveranstaltungen à 1,5 ECTS-Punkte. Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ umfasst 4,5 ECTS-Punkte (Studentische Projekte 1 und 2 sowie Exposé). Da diese drei Module nicht zum Kerncurriculum gehören, sondern für die individuelle Studiengestaltung gedacht sind bzw. als Vorbereitung zur Bachelorarbeit gestaltet sind, ist die geringe Kreditierung gerechtfertigt.

Das Studium orientiert in fünf Studienbereiche, weshalb sich die Mehrheit der (größeren) Module über zwei oder drei Semester erstrecken: Modul „Digitalisierung und Prozesse 1“ (1.-2. Semester), Modul „Mensch und Management 1“ (1.-3. Semester), Modul „Wissenschaftliches Arbeiten 1“ (1.-3. Semester), „Digitalisierung und Prozesse 2 (2.-3. Semester), „Informatik und Technik 2 (2.-3. Semester), „Verwaltung und Recht 2“ (2.-5. Semester), „Informatik und Technik 3 (3.-4. Semester), „Wissenschaftliches Arbeiten 2“ (3.-5. Semester), „Mensch und Management 2“ (4.-5. Semester), „Digitalisierung und Prozesse 3 (4.-5. Semester).

Die relative Abschlussnote ist in § 32 APOgDDV festgelegt und wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs DV sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 8 Abs. 5 Satz 2 APOgDDV mit 28 Stunden angegeben.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen, wobei das zweite Semester 0,5 ECTS-Punkte mehr Arbeitsaufwand umfasst, das vierte Semester jedoch 0,5 ECTS-Punkte weniger.

Zum Bachelorabschluss DV werden 180 ECTS-Punkte erreicht (vgl. § 8 Abs. 6 APOgDDV). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 11 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Da der Bachelorstudiengang DV an einer Verwaltungsfachhochschule durchgeführt wird, umfasst der praxisbasierte Ausbildungsanteil fast 90 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung hochschulischer Kompetenzen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention (vgl. § 27 Abs. 1 APOgDDV). Regelungen für die Anerkennung und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen liegen nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **nicht** erfüllt, weil die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen im Umfang von bis zur Hälfte der zu erwerbenden Kompetenzen nach dem Gleichwertigkeitsprinzip nicht geregelt ist. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Anerkennung bzw. Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen regeln.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei der Bewertung des Studiengangs DV um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag das Augenmerk des Gutachtergremiums vor allem auf den Qualifikationszielen des neuen Studiengangs in Abgrenzung zum bisherigen Studienangebot der HfPV. Hier waren insbesondere die späteren Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen von Interesse. Ein zweiter Schwerpunkt der Bewertung war die inhaltliche Umsetzung der Qualifikationsziele. Hier sieht das Gutachtergremium noch Verbesserungs- und Innovationspotential. In den Hintergrund traten demgegenüber die Personal- und Ressourcenausstattung, da Neuberufungen für den Studiengang noch nicht erfolgt sind und neue Gebäude noch nicht bezogen werden konnten. Das Prüfungssystem, die Studierbarkeit und das Qualitätsmanagement konnten schließlich nur theoretisch anhand der Papierlage und aufgrund von Studierendenaussagen aus anderen Studiengängen der HfPV auf Plausibilität bewertet werden. Eine Überprüfung der Aussagen bleibt dem Gutachtergremium der Reakkreditierung vorbehalten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengang DV sind in § 6 APOgDDV wie folgt dargestellt:

„(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden, die vielseitige berufliche Handlungskompetenzen sowie spezielle Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie und Digitalisierung besitzen, um die Aufgaben im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder vergleichbare Aufgaben erfüllen zu können.

(2) Das Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie durch Ausbildungsphasen in den Ausbildungsbehörden die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen bezogen auf die öffentliche Verwaltung insbesondere:

1. über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Technikwissenschaften und Sozialwissenschaften verfügen (Fachkompetenz),

2. über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken besitzen (Methodenkompetenz) sowie
3. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Empathie, die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperieren, im Team und interdisziplinär zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen, gemeinwohlorientiert zu arbeiten und konfliktfähig zu sein (Sozialkompetenz).“

Im Diploma Supplement wird die Zielsetzung leicht abgewandelt benannt (Punkt 4.2): „Das Ziel des Studiengangs Digitale Verwaltung ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen sowohl verwaltungswissenschaftliches Wissen als auch Kompetenzen in Informatik, Digitalisierung und Prozessmanagement notwendig sind Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit verwaltungswissenschaftlichen sowie digitalisierungsbezogenen Zusammenhängen vertraut machen können, und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen. Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben verwaltungswissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen sowie Kenntnisse in den Bereichen der Digitalisierung und Informatik erworben.“

Absolventinnen und Absolventen sollen nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der Lage sein, grundlegende Normen des Verwaltungshandelns anzuwenden und daraus resultierende Rechtsfolgen zu beurteilen und die Funktionsweise der Ausbildungsbehörde (Strukturen, Prozesse) zu durchdringen. Sie sollen in Projekten zur Weiterentwicklung des behördlichen Leistungsspektrums aktiv mitzuwirken, die Schwierigkeiten beim Ineinandergreifen von politischen und administrativen Handlungs- sowie Entscheidungssphären zu erkennen, informationstechnische Anforderungen im Verwaltungskontext zu formulieren und darauf aufbauende IT-Konzepte unter Berücksichtigung des jeweiligen Handlungsfeldes zu konzipieren und umzusetzen sowie Probleme in der Verwaltungspraxis zu identifizieren und mithilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens strukturiert, nachvollziehbar und lösungsorientiert zu bearbeiten.

Hierbei zeigt die Einteilung der fachtheoretischen Studien in die fünf Bereiche

- Verwaltung und Recht
- Digitalisierung und Prozesse

- Mensch und Management
- Informatik und Technik
- Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens

auf, dass ein interdisziplinärer Ansatz aus der Sicht der Hochschule – basierend auf den Aussagen der befragten Expertinnen und Experten am ehesten dazu geeignet erscheint, die notwendigen „Schnittstellenkompetenzen“ als „Digital Scouts“ zu vermitteln.

Der Studiengang DV ist so konzipiert, dass die Absolventinnen und Absolventen binnen kürzester Zeit in den Behörden dazu in der Lage sind, als Fach- und Führungskräfte auf der Schnittstelle von „klassischer Verwaltung“ und „Informationstechnologie“ selbständig einen konstruktiven und produktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Organisation zu leisten. Um dies leisten zu können, wurden ganz bewusst auch sozialwissenschaftliche Inhalte in das Curriculum integriert, da Innovationen im behördlichen Umfeld allzu oft gerade an fehlenden fachlichen und methodischen Kompetenzen sowie insb. einer Vielzahl von Befürchtungen und einem damit einhergehenden Mangel an Motivation der dort tätigen Mensch scheitern.

Der Studiengang DV soll zudem die Persönlichkeitsentwicklung stärken und die Fähigkeit vermitteln, sich gesellschaftlich zu engagieren. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs DV sollen in der Lage sein,

- ihre Persönlichkeit und die handlungsbestimmende Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte entwickeln,
- für sich und insbesondere auch für andere (bspw. Bürger, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) Verantwortung zu übernehmen,
- auf der Basis der im Studium vermittelten Werte in einem Diskurs eine Position zu entwickeln und zu vertreten,
- gerade in einem durch Veränderungen gezeichneten modernen Verwaltungsalltag eine Haltung der Achtung gegenüber jedermann/jederfrau sowie gegenüber sich selbst zu praktizieren,
- ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich aus einem verantwortlichen Beruf in der Verwaltung ergebenden besonderen Anforderungen zu hinterfragen,
- eine positive Grundhaltung gegenüber der Notwendigkeit zum lebenslangen Lernen zu erlangen,
- die Ambiguität von gesellschaftlichen Interessen, kulturellen Prägungen und politischen Strömungen auszuhalten und – falls nötig und möglich - versuchen, einen Ausgleich zwischen divergierenden Sichtweisen herbeizuführen,
- in konfliktbeladenen Situationen sicher und ausgleichend zu handeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gemäß APOgDDV sowie Diploma Supplement (s. o.) formulierten Qualifikationsziele sind zusammengefasst nachvollziehbar dargestellt und entsprechen nach Auffassung des Gutachtergremiums dem aktuellen Bedarf der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere spiegelt sich mehrfach ein interdisziplinärer und prozessorientierter Ansatz wider, der zur Stärkung der Schnittstellenkompetenz zwischen verwaltungswissenschaftlicher Fachkompetenz und E-Kompetenz dienen soll. Durch die inhaltliche Breite des Curriculums (Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaft, Informatik/Verwaltungsinformatik, Digitalisierungskompetenzen im Kontext des Prozessmanagements, sozialwissenschaftliche Aspekte und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens) ist für das Studium ein Abschlussniveau formuliert, das die Absolventen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in einem aktuellen, anspruchsvollen und komplexen Arbeitsumfeld befähigt.

Im Rahmen der Gespräche des Gutachtergremiums mit Hochschulangehörigen wurde mehrfach das Spannungsfeld zwischen inhaltlicher Tiefe und Breite des Studienangebotes thematisiert (siehe Kapitel Curriculum). Dabei liegt die Erwartungshaltung im Spektrum von IT-Koordinatoren bis hin zu konzeptionell und operativ tätigen Verwaltungsmitarbeitern. Offensichtlich besteht aber diesbezüglich seitens der Verwaltungspraxis eine zu wenig differenzierte Anforderungsanalyse bzgl. der Ausbildung und der notwendigen Ausbildungsprofile. Der Studiengang versucht hier, dieser breiten Palette gerecht zu werden. Dies sollte mit Beginn der ersten Praxisphasen evaluiert werden und ggf. zur Schärfung der Ziele des Studienganges DV führen.

Die Qualifikationsziele implizieren eine wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule. Die Konformität dieser Qualifikationsziele mit dem Bedarf in der Verwaltungspraxis wurde durch Expertengespräche abgestimmt. Hier wäre künftig zu überprüfen, inwieweit die durch die Praxis formulierte Erwartungshaltung bereits einem zukunftsorientierten, innovativen und nachhaltigen Kompetenzprofil entspricht. Die Anforderungen an das Absolventenprofil werden sich bspw. durch unterschiedliche Größenklassen der befragten Kommunen sowie individuelle Bedarfe in weiteren Behörden sehr differenziert darstellen. Die HfPV steht hier generell vor der Herausforderung, generische Kompetenzen zu vermitteln. Das Gutachtergremium sieht es daher als sinnvoll an, mit dem Fortschritt des Studienganges DV, die Breite der Zielstellung unter Einbeziehung der Erfahrungen aus den Praxisphasen zu evaluieren.

Das Konzept zum Studiengang DV beinhaltet zudem zahlreiche Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere durch den Studienbereich „Mensch und Management“ (siehe Kapitel Curriculum). Inwiefern die vorgesehenen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Studierenden genutzt werden, wird das Studium und die anschließende Berufspraxis pilothaft zeigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Allgemeines

Die HfPV ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Hessen. Gemäß §2 Abs. 1 VerwFHG „...vermitteln [die Verwaltungsfachhochschulen] den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie haben die Aufgabe, die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen.“

Eingangsqualifikationen

Für die Entwicklung des Curriculums des Bachelorstudiengangs DV wurden die Eingangsqualifikationen von (Fach-) Abiturientinnen und (Fach-) Abiturienten zugrunde gelegt. Grundsätzlich ist das Studium so aufgebaut, dass in den beiden ersten Semesterabschnitten vornehmlich die Vermittlung von Grundlagen im Zentrum steht, während danach eine Vertiefung einzelner Aspekte in den Vordergrund rückt. Insoweit erfolgt mit fortschreitendem Studium auch ein zunehmend diffizilerer Kompetenzerwerb. Mit zunehmendem Reifegrad innerhalb des fachtheoretischen Studiums werden Fragen bzw. Themen aufgegriffen, bei denen die Erkenntnisse der unterschiedlichen Studienbereiche quasi ineinandergreifen (bspw. Change-Management, Controlling).

Studiengangstruktur und -inhalte

Das Studium umfasst in fünf Studienbereichen 17 Module, von denen 13 Module in Teilmodule (Lehrveranstaltungen) gegliedert sind (insgesamt 46 Teilmodule). Folgende Aspekte stellen den Markenkern des Studiengangs DV dar:

- die schrittweise Anhebung des Kompetenzniveaus im Verlaufe des Studiengangs,
- die konsequente Orientierung an dem Prinzip der Interdisziplinarität,
- den ständigen Wechsel zwischen der fachtheoretischen und der fachpraktischen Perspektive,
- die Arbeit in kleine Studiengruppen von maximal 25 Studierenden,
- die hervorragende Betreuungssituation der Studierenden sowie
- die Vielgestaltigkeit der i.d.R. dialogorientierten Lehr- und Lernformen.

Die einzelnen Studienbereiche des Studiengangs DV werden im Folgenden näher beschrieben:

Studienbereich „Verwaltung und Recht“

Hier werden in den ersten beiden Studienabschnitten die juristischen Grundlagen vermittelt. So werden bspw. die grundlegenden Inhalte im Bereich der Kommunal-, Landes- und Bundesverfassung gelegt, um klarzumachen, warum welche Aufgaben bei welcher Ebene des Föderalstaates angesiedelt sind und wo in der Praxis Regelungs- und/oder Schnittstellenprobleme existieren. Darüber hinaus werden im Rahmen der Grundlagen des Verwaltungsrechts grundlegende Kenntnisse vermittelt, die zum Verständnis und zur Anwendung der verschiedenen ordnungs- und leistungsrechtlichen Normen notwendig sind.

Im späteren Verlauf des Studiengangs werden dann einzelne Felder weiter aufgeblendet, die seitens der befragten Behörden im besonderen Maße als relevant erachtet wurden. So werden als Aspekte bspw. das Wirtschaftsprivatrecht aufgeblendet, weil gerade der IT-Bereich besonders durch die Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern geprägt ist. Zudem wurde auf mehrfachen expliziten Wunsch der Bereich „Vergaberecht“ in das Curriculum aufgenommen, da der IT-Bereich gerade im Bereich der Beschaffung darauf bedacht sein muss, fehlerfrei zu agieren, da sonst eine Vielzahl rechtlicher Probleme drohen. Auch das Sozialrecht wird in Grundlagen vermittelt, da dieser Bereich im hohen Maße Ressourcen bindet und hier ein traditioneller Schwerpunkt kommunaler Leistungserbringung zu sehen ist. Um die Studierenden mit ihren späteren Rechten und Pflichten als Fach- bzw. Führungskraft einer öffentlichen Verwaltung vertraut zu machen, wurden auch die Grundlagen des Dienstrechts mit in das Curriculum integriert.

Wichtig erscheint, dass das Thema „IT und Recht“ im Bereich der Rechtswissenschaften in den Teilmodulen „Digitalisierungsrecht“ und „Datenschutzrecht“ aktiv aufgegriffen wird, da in der Praxis hier nach Aussage von Experten tagtäglich Probleme anzutreffen sind.

Studienbereich „Informatik und Technik“

Den Einstieg in das Themenfeld erhalten die Studierenden durch die „Grundlagen der Verwaltungsinformatik“ sowie die „Grundlagen der Programmierung“. Schrittweise werden diese Kenntnisse in den darauffolgenden Studienabschnitten durch neues Wissen erweitert. So werden in Teilmodulen Kenntnisse über die „IT-Organisation“, die „IT-Planung“ sowie „Datenbanksysteme“ vermittelt, womit wichtige Gestaltungsparameter für die Ausgestaltung von IT-Systemen in der Praxis aufgeblendet werden. Auch in diesem Studienbereich wird das Themenfeld „IT-Sicherheit“ auf einer eher technisch-organisatorischen Ebene aufgegriffen.

Um das Curriculum nahe an den Bedürfnissen der Verwaltungspraxis auszurichten, wurden die Themen „Dokumentenmanagement und -workflow“ sowie „Applikationen und mobile Services“ aufgenommen. Diese beiden Felder wurden auch von mehreren befragten Expertinnen und Experten als besonders relevant angesehen. Da der Behördenalltag zurzeit geprägt ist durch eine Vielzahl von Insellösungen und inner- sowie zwischenbehördlichen Schnittstellenproblemen, wurde auch das Teilmodul „Anforderungs- und Schnittstellenmanagement“ ebenfalls mit in das Curriculum integriert.

Studienbereich „Digitalisierung und Prozesse“

Dieser Studienbereich beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der betriebswirtschaftlichen Komponente der Digitalen Verwaltung. Hier werden zum Einstieg die „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ sowie die „Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft“ vermittelt. Um verstehen zu können, wie Verwaltungen in der betrieblichen Realität funktionieren und welche organisatorischen Gestaltungsparameter zur Verfügung stehen, werden auch die „Grundlagen der Verwaltungsorganisation und -steuerung“ im Rahmen des Curriculums aufgegriffen.

Ein besonderes Augenmerk in diesen Studienbereich wird auf die Analyse und Gestaltung von Verwaltungsprozessen gelegt. Viele Behörden sind zurzeit dabei, ihre Aufgabenerledigung komplett auf digitale Prozesse umzustellen. Nach der Vermittlung der „Grundlagen Prozessmanagement und -organisation“ im zweiten Studienabschnitt wird der Blick im darauffolgenden fachtheoretischen Studienabschnitt auf die Frage der „Modellierung“ bzw. der grafischen Darstellung von Verwaltungs(kern)prozessen, gerichtet. Zudem ist es an der Zeit, grundlegende Kenntnisse im „Projektmanagement“ zu vermitteln, da diese im dritten Semester im Rahmen des studentischen Projektes bereits vonnöten sind. Da das Prozessmanagement kein statisches Feld ist, werden im Rahmen des Teilmoduls „Prozessanalyse und -optimierung“ Ansatzpunkte aufgezeigt, wie ggfls. in der Praxis bereits etablierte Prozesslösungen weiter verbessert werden können. Damit der Aspekt der Qualität im Rahmen der öffentlichen Leistungserbringung das notwendige Maß an Beachtung findet, wurde die Veranstaltung „Dienstleistungs- und Qualitätsmanagement“ curricular aufgegriffen.

Um die strategischen Aspekte einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Digitalisierung“ in den Fokus der Studierenden zu ziehen, wird im vierten Semester das Teilmodul „Digitalisierungsstrategie und Digitalisierungshandlungsfelder“ angeboten. Aufgrund der hohen betrieblichen Relevanz im demografischen Wandel und der sich tendenziell weiter verkürzenden Halbwertszeit des Wissens wird zudem das Thema „Wissensmanagement“ als Teilmodul in den Studienbereich „Digitalisierung und Prozesse“ integriert.

Wird die Digitalisierung in der behördlichen Praxis umgesetzt, ist eine Vielzahl von Entscheidungen zu treffen. Hierbei stellen sich schnell Fragen in Bezug auf die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns. Um sich mit den Möglichkeiten einer betriebswirtschaftlichen Unterstützung bei der Entscheidungsfindung vertraut machen zu können, ist auch das „Controlling“ in das Studienprogramm aufgenommen worden.

Studienbereich „Mensch und Management“

Jede Reform der Organisation und/oder Technik bringt Konsequenzen für die betroffenen Menschen mit sich. Wenn die damit einhergehenden Befürchtungen, Unsicherheiten sowie die wahrgenommenen Chancen und Risiken nicht wahrgenommen respektive thematisiert werden, werden viele Veränderungen früher oder später nur suboptimal umgesetzt oder scheitern in Gänze. Um die Studierenden für

dieses Problemfeld zu sensibilisieren, wird im ersten Semester bereits die Frage aufgeworfen, in welcher Form technischer Fortschritt und gesellschaftliche Entwicklungen einander bedingen. Wie bereits angeführt, ist es notwendig, sich mit dem Verhalten von Individuen im betrieblichen Kontext zu beschäftigen. Unter anderem werden hierzu Fragen der (De-) Motivation, Arbeitszufriedenheit, Stressanfälligkeit und Resilienz im zweiten Semester in den „Grundlagen der Verwaltungspsychologie“ aufgegriffen. Arbeiten in einem durch Digitalisierung geprägten betriebliche Umfeld unterscheidet sich nicht unerheblich von der klassischen Verwaltungsarbeit. Um die Studierenden auf die damit einhergehenden Fragen vorzubereiten, wurde das Teilmodul „Arbeiten in der Digitalen Verwaltung“ in den Modulkatalog aufgenommen.

Im vierten Semester werden dann die Spannungsfelder „Arbeit und Technik“ sowie die „Schnittstellenkompetenz IT/Fachanwendung“ in separaten Teilmodulen thematisiert. Unter anderem sollen die Studierenden hierdurch zu einer Auseinandersetzung mit dem Phänomen der „Sprachlosigkeit“ zwischen IT und Fachanwendung gezwungen werden, die idealerweise zur Folge hat, dass diese Probleme in der Zukunft durch eine zielgerichtete, verständliche Kommunikation verringert werden.

Im fünften Semester setzen sich die Studierenden dann mit der Frage auseinander, welche Konsequenzen veränderte oder sich verändernde Anforderungen für die betriebliche Handlungsfähigkeit im Sinne einer notwendigen Personal- bzw. Kompetenzentwicklung haben. Zudem wird in einem weiteren Teilmodul der Frage nachgegangen, wie Veränderungen in die betriebliche Praxis umgesetzt werden können. So werden hier die möglichen Vorgehensweisen in Bezug auf mögliche Chancen und Risiken vorgestellt, kritisch hinterfragt und im Hinblick auf einen Anwendungskontext hinterfragt.

Studienbereich „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens“

Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden dazu zu befähigen, sich selbständig auf wissenschaftlich tragfähige Art und Weise mit der Lösung von Problemen und/oder Fragen beschäftigen zu können. Dazu gehört auch, dass die Gedankengänge und das Vorgehen, die zur Lösung eines Problems beitragen, auch nachvollziehbar aufbereitet und dargestellt werden können. In der Veranstaltung „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ werden die Studierenden mit der Nutzung wissenschaftlich relevanter Quellen vertraut gemacht. Hier werden wesentliche Fragen rund um den Umgang mit Literatur, mit Zitierregeln und der Formulierung sowie Gestaltung wissenschaftlicher Texte vermittelt. Auch werden im Rahmen der Veranstaltung Fragen der verbalen und nonverbalen Kommunikation ebenso aufgegriffen, wie Empfehlungen zur Gestaltung von Präsentationen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden bereits im nächsten Studienabschnitt im Rahmen des Teilmoduls „Seminararbeit“ genutzt. Hier können die Studierenden neigungsorientiert einen thematischen Schwerpunkt anwählen, um dann unter Betreuung von Hochschullehrenden ihre erste wissenschaftliche Arbeit zu verfassen.

Im zweiten Semester werden die Studierenden dann mit den Methoden der empirischen Sozialforschung vertraut gemacht, wobei hier neben der klassischen quantitativen Ausrichtung der Blick bewusst

auch auf qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden gerichtet wird. Im dritten Semester werden dann die Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens weiter trainiert, indem die Studierenden nun eine Seminararbeit mit einem klaren IT-Schwerpunkt verfassen und in geeigneter Form präsentieren müssen.

Ebenfalls im dritten Semester startet das Projekt. Diese kann sich mit einer seitens der Studierenden und/oder Lehrenden gewählten Frage- oder Problemstellung oder es kann sich bspw. auch um ein Problem aus dem Behördenalltag handeln, um dessen Lösung die Behörde bei der Hochschule angefragt hat. Während der erste Teil des Projektes im dritten Semester eher auf die konzeptionellen und planerischen Fragestellungen gerichtet ist, fokussiert der zweite Teil des Projektes im vierten Semester schwerpunktmäßig Fragen der Umsetzung der Projektaktivitäten und der Auswertung sowie Interpretation der Projektergebnisse.

Im fünften Semester bildet das Exposé die Vorbereitung auf die folgende Bachelorthesis. Hier stellen die Studierenden ihr geplantes Thesisvorhaben und damit einhergehende Fragen nach dem Ziel, geeigneten Forschungsfragen, dem methodischen Ansatz u.v.m. gegenüber den Erstberuenden und Studierenden, die ebenfalls ihre Thesis vorbereiten, zur Diskussion.

Interdisziplinärer Studienbereich

Der interdisziplinäre Ansatz des Studiums wird in sämtliche Phasen bzw. Studienabschnitten durchgehalten und findet seinen Niederschlag bspw. auch im Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich ist unterteilt in zwei Module mit je zwei Teilmodulen (Lehrveranstaltungen). Das eine Modul WPM1 ist ausgerichtet auf den Schwerpunkt IT, während das andere Modul WPM2 klassische verwaltungswissenschaftliche Themenstellung in den Fokus nimmt. Hier können die Studierenden – abhängig von dem Angebot, das jedes Jahr neu zusammengestellt wird – neigungsorientiert „ihre“ Teilmodule wählen.

Lernkontext

Eine Besonderheit des Studiengangs DV ist generell die Trennung zwischen „klassischen“ Präsenzstunden, in denen der traditionelle Lehrbetrieb stattfindet und dem sog. „begleiteten“ Studium. Während die klassische Präsenzstunden vornehmlich der Wissensvermittlung dienen, geht es beim begleiteten Studium darum, das Wissen möglichst anzuwenden. Dies geschieht, indem bspw. die Lehrenden den Studierenden Aufgaben stellen, die diese in Einzel- oder Gruppenarbeit bearbeiten und die Lösung dann diese rückkoppeln. Die Lehrkraft muss hierzu in der Phase der Einzel- oder Gruppenarbeit erreichbar und für Rückfragen verfügbar sein. Hier besteht u.a. auch die Möglichkeit, die Aufgabenvergabe und die Einreichung der Lösungen durchaus unter Zuhilfenahme der Lehr-Lern-Plattform ILIAS, auch unter Einsatz virtueller Lehrsäle (an der HfPV mit der Software YuLinc umgesetzt) oder vergleichbarer IT-Systeme zu organisieren. Bei der Ausgestaltung des begleiteten Studiums haben die Lehrenden Gestaltungsspielräume, weshalb eine hohe Methodenvielfalt gewährleistet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Allgemeines

Das Profil des Studienganges DV entspricht den Anforderungen an eine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Das Studium wird entweder in einem Anwärterverhältnis oder in einem Angestelltenverhältnis absolviert. Dieses Ausbildungsziel wird u. a. durch die Struktur mit vier fachtheoretischen Studienabschnitten sowie fünf fachpraktischen Studienabschnitten (Umfang 78 ECTS), die sich abwechseln, unterstützt. Dieses Studienmodell führt zur Laufbahnbefähigung für den Laufbahnzweig „Digitale Verwaltung“ im gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung und entspricht damit den traditionellen Studiengängen für den gehobenen Verwaltungsdienst.

Der Studiengang DV ist einem dualen Studium bzw. einem Studium an einer Berufsakademie vergleichbar, da die Studierenden das fachtheoretische Studium an der HfPV und die fachpraktischen Studienabschnitte in den Ausbildungsbehörden absolvieren. Diese wählen die Studierenden vor der Aufnahme des Studiums aus und werden auch in die Bewertung der Erfahrungsberichte über das Praktikum sowie die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums (siehe Kapitel „Prüfungssystem“) einbezogen.

Eingangsqualifikation

Die Angehörigen der HfPV haben dem Gutachtergremium dargelegt, dass die HfPV nur eine begrenzte Einflussnahme auf das Zulassungsverfahren hat, da die Studierenden durch die entsendenden Landesbehörden ausgewählt werden. Daher wäre die HfPV gut beraten, zu Studienbeginn zu überprüfen, inwiefern die grundlegenden IT-Kompetenzen der Studierenden nahtlos für eine IT-orientierte Ausbildung mit den im Curriculum vorgesehenen Inhalten abrufbar sind. Brücken- bzw. extracurriculare Kurse zur Angleichung der Studienanfängerin und -anfänger wären dann von Vorteil.

Studienstruktur

Das vorgelegte Curriculum versucht, dem breiten Anspruch der Qualifikationsziele gerecht zu werden. Das führt zu einer sehr feingliedrigen Modulstruktur. In der Regel haben die Lehrveranstaltungen eine Größe von 2 ECTS-Punkten. Drei bis fünf Lehrveranstaltungen sind zu einem Modul zusammengeführt, die sich über mehrere Semester erstrecken können.

In der Regel bewegen sich die Präsenzstudienzeiten für alle Lehrveranstaltungen im Spektrum von 22-33 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) à 45 Minuten und werden durch ca. 25 bis 40 Stunden Selbststudium ergänzt. Aus Sicht des Gutachtergremiums wäre künftig eine Evaluation sinnvoll, inwiefern die zur Verfügung stehende Studienzeit zur Entwicklung anwendungsbereiter Kompetenzen z. B. in den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Programmierung“ und „Datenbanksysteme“ ausreicht.

Studieninhalte

Anhand der ECTS-Verteilung ist erkennbar, dass der Schwerpunkt des Studienganges auf verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern sowie im Bereich des Prozessmanagements liegt.

Tabelle 1: Verteilung der ECTS auf die Module

Modul	ECTS
Verwaltung und Recht 1, 2	19,0
Mensch und Management 1, 2	13,0
Digitalisierung und Prozesse 1, 2, 3	21,5
Informatik und Technik 1, 2, 3	18,0
Methoden wiss. Arbeitens 1, 2	12,5
Praxismodule 1-5	78,0
Wahlmodule (alternativ)	3,0
Thesis	12,0
Gesamt	180

Somit sollten die Studierenden bzgl. der grundlegenden Handlungsfelder und Abläufe einer öffentlichen Verwaltung sowie auf das Wesen des aktuellen Transformationsprozesses gut vorbereitet werden.

Das bestehende Curriculum deckt u. a. im Modul Informatik und Technik eine Reihe der originären Themenfelder der Verwaltungsinformatik ab (z. B. Grundlagen der Programmierung, IT-Sicherheit, Datenbanksysteme, Dokumenten- und Workflow-Management und mobile Services). Insgesamt lassen sich jedoch nur ca. 25 ECTS (14%) unmittelbar der akademischen Ausbildung in Informatik/Verwaltungsinformatik zuordnen. Sowohl das Praktikum als auch weitere Module ermöglichen ggf. eine Bezugnahme auf ausgewählte IT-Inhalte.

Unter Berücksichtigung des Qualifikationszieles „...informationstechnische Anforderungen im Verwaltungskontext zu formulieren und darauf aufbauende IT-Konzepte unter Berücksichtigung des jeweiligen Handlungsfeldes zu konzipieren und umzusetzen...“ werden aus der Perspektive der Verwaltungsinformatik jedoch einige Lehrinhalte vermisst, die nach Meinung des Gutachtergremiums zwingende Voraussetzung für ein erfolgreiches E-Government, u. a. im Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind.

Gerade da die Grundwissenskenntnisse der Studienanfängerinnen und -anfänger unbekannt sind, sind hier zunächst einmal solide Grundlagen besonders wichtig. Um größere technische Zusammenhänge zu verstehen, benötigen die „Digital Scouts“ Kenntnisse über grundlegende informationstechnische Architekturkonzepte, wie z.B. Computer (Aufbau), Datenspeicher, Netze, Client/Server, Cloud, Container, etc. Es scheint aber kein Modul vorgesehen zu sein, dass solche informationstechnischen Grundlagen vermittelt. Die Lehrveranstaltung VR 1.3 „Digitalisierungsrecht“ erwähnt als einziges Modul konkrete Technologien (Blockchain, BigData, IoT, IPv6). Für die Studierenden wird es aber schwierig sein, ohne die grundlegenden Konzepte (z.B. zur Verschlüsselung) komplexere Konzepte wie Blockchain unter

rechtlichen Rahmenbedingungen zu betrachten. Daher sollte bei individuellem Bedarf eine (optionale bzw. extracurriculare) Lehrveranstaltung angeboten werden, die informationstechnische Grundlagen vermittelt. Alternativ könnten diese Lehrinhalte in der Lehrveranstaltung IT 1.1 „Grundlagen der Verwaltungsinformatik“ mit gelehrt werden.

Sodann ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass ein stärkeres Gewicht auf das Anforderungsmanagement gelegt werden sollte. Eine der Hauptschwierigkeiten in der Praxis liegt in der strukturierten Erhebung von Anforderungen: In der Regel wissen die Verwaltungsbereiche zwar sehr gut, wo Verbesserungspotentiale in den Prozessen liegen, es fällt ihnen aber schwer, diese den IT-Bereichen strukturiert zu vermitteln. Für die „Digital Scouts“ ist das Anforderungsmanagement daher ein Hauptarbeitsfeld. Sie sollen die erforderliche Transferleistung erbringen, Fachbedarfe zusammen mit den IT-Bereichen in wertschöpfende Lösungen zu verwandeln. Hierfür müssen sie die notwendigen Kompetenzen und Methoden wie Design-Thinking, Apprenticing, UseCase- und Prozessbeschreibungen, UML-Diagramme, Minimum Viable Product, Mockups, etc. einordnen und nutzen können. Die Lehrveranstaltung IT 2.2 „Anforderungs- und Schnittstellenmanagement“ adressiert diesen Kompetenzbereich. Allerdings ist der Zeiteanteil mit 33 LVS Präsenzstunden und 10 LVS Begleitetes Studium zu gering dimensioniert, zumal ein großer Teil der Stunden für das Schnittstellenmanagement verwendet werden muss. So sollte hier eine Umschichtung von LVS zugunsten des Anforderungsmanagements erfolgen. Idealerweise könnte das Anforderungsmanagement eine eigene Lehrveranstaltung bekommen.

Neben dem Anforderungsmanagement sieht das Gutachtergremium weitere Möglichkeiten zur Schärfung der Studieninhalten:

- **Agiles Arbeiten:** Die Arbeitswelt befindet sich, insbesondere in der IT, in einem Wandel von einer hierarchischen Linienverantwortung hin zu einer agilen Arbeit in Teams mit Ergebnisverantwortung. An der Schnittstelle zu IT-Bereichen, die zunehmend agil arbeiten, müssen die „Digital Scouts“ die einschlägigen Konzepte und Methoden kennen. Die Agile Arbeitsweise korrespondiert mit den Methoden des Anforderungsmanagements. Die Lehrveranstaltung MM 1.3 „Arbeiten in der digitalen Verwaltung“ adressiert die Veränderung der Arbeitswelt. Der Modulbeschreibung kann allerdings nicht entnommen werden, ob Agile Konzepte (Agile Werte, „Fail fast/Innovate fast“), Agile Frameworks wie Scrum, Kanban, Lean Startup, o.ä. und Agile Techniken zur Priorisierung von Anforderungen, z.B. Planning Poker, MoSCoW, etc. Die Agile Arbeitsweise hat Schnittstellen zu Anforderungs- und Projektmanagement. Hier wäre eine Schärfung der Lernziele der Lehrveranstaltung MM 1.3 für Agile Arbeitsweisen empfehlenswert. Zudem wäre die inhaltliche Verzahnung der Lehrveranstaltungen MM 1.3, IT 2.2 und DP 1.5 im Auge zu behalten.
- **IT-Servicemanagement:** IT-Dienstleister arbeiten i.°d.°R. service-orientiert. Für die „Digital Scouts“ ist es wichtig, die IT-Managementkonzepte der IT-Dienstleister zu kennen und wichtige Grundbegriffe wie Service-Vereinbarungen (SLAs), Service Design, Change-, Release- und Deployment-Pro-

zesse zu verstehen. Sie sollten daher mit den IT-Managementkonzepten wie ITIL und Cobit vertraut sein. Die Lehrveranstaltungen IT 1.3 „IT-Organisation“ und IT 2.1 „IT-Planung“ behandeln das Thema IT-Management. Aus den Modulbeschreibungen ist aber nicht zu entnehmen, ob relevante Konzepte wie ITIL besprochen werden. Die bei den Modulinhalten genannte 5-Stufen-Darstellung der IT-Wertschöpfungskette (Plan-, Design-, Build-, Run- und Manage-Prozesse) deutet auf einen eher klassischen Ansatz hin. Auch hier sollten Konzepte wie Bi-Modale IT angesprochen werden, die den Bogen zu agilem Arbeiten schlagen. Es also wäre eine Schärfung der Lernziele der Lehrveranstaltungen IT 2.1 und IT 1.3 hinsichtlich IT-Servicemanagement wichtig und die inhaltliche Verzahnung mit der Lehrveranstaltung MM 1.3.

- Digitale Souveränität: Die Abhängigkeit von großen Hard- und Softwareanbietern mit Firmensitz außerhalb von Deutschland und der Europäischen Union ist ein strategischer Nachteil für die digitale Souveränität von Verwaltung und Regierung. Während die Hardware-Abhängigkeit, z.B. bei CPUs und Netzkomponenten sehr schwierig zu überwinden ist, sollten die Studierenden die Unterschiede von proprietärer Software (Closed Source) und quelloffener Software (OpenSource) sowie die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen erkennen. Darüber hinaus sollten Sie eine Kritikfähigkeit gegenüber den großen Softwareevendoren (u.a. Microsoft, Oracle, SAP, etc.) entwickeln sowie deren strategische Ziele und Lizenzmodelle verstehen. Weil das Thema Berührungspunkte mit den Lehrveranstaltungen VR 2.1 und VR 2.5 hat, könnte es dort am besten eingebunden werden.

Insgesamt sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums Lehrinhalte zu den Themenfeldern Anforderungsmanagement, Datennetze, Cloud-Strategien, Virtualisierung, Webtechnologien, Informationssicherheitsmanagement (Grundschutz nach BSI, Standards) und ggf. Data Science/Data Management und Fragen der IT-Governance ergänzt werden, um letztendlich auch innovative Strategien rechtskonform und sicher entwickeln zu können.

Lernkontext

Das Gutachtergremium kann keine substantielle Bewertung zum Lernkontext des Studiengangs DV vornehmen, da der Studiengang noch nicht gestartet ist. Jedoch ist neben dem an Hochschulen der öffentlichen Verwaltung üblichen seminaristischen Unterricht die Idee des begleitenden Lernens in Kleingruppen unter Supervision der Lehrenden sehr interessant. Eine vertiefte Bewertung, wie die Lehrenden die o. g. Gestaltungsspielräume für eine „hohe Methodenvielfalt“ nutzen werden, wird Aufgabe des Gutachtergremiums der Reakkreditierung sein.

Insbesondere die Nutzung elektronischer Medien bietet sich für den Studiengang DV exemplarisch an. Der Lernprozess wird folglich durch eine Lernplattform unterstützt. Bei den Gesprächen mit den Angehörigen der Hochschule wurde darauf hingewiesen, dass „Virtuelle Lehrsäle“ zur Vermittlung der Inhalte

genutzt werden, um – bspw. wie jetzt im Pandemiefall –unabhängiger von der klassischen Präsenzlehre zu sein und somit gravierenden Verzögerungen im Studienablauf zu verhindern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Angleichung des Kenntnisstandes der Studienanfängerinnen und -anfänger sollte eine (extra-curriculare) Lehrveranstaltung zu informationstechnischen Grundlagen angeboten werden.
- Das Curriculum sollte zugunsten ausgewählter Inhalte zu den Themen Anforderungsmanagement, Datennetze, Cloud-Lösungen und -Strategien, Virtualisierung, Webtechnologien, Informationssicherheitsmanagement (Grundschutz nach BSI, Standards) und Data Science/Data Management sowie IT-Governance ergänzt bzw. überarbeitet werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilität der Studierenden im Rahmen des Studiums kann grundsätzlich in zweierlei Form stattfinden:

- Zum einen könnte eine Mobilität im Rahmen der fachtheoretischen Phasen stattfinden. Hier zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass die zeitlich-organisatorischen Abläufe zwar sehr passfähig in Bezug auf die Bedürfnisse der entsendenden Behörden sind. Jedoch praktizieren andere Hochschulen andere Semestermodelle, was dazu führt, dass die Mobilität hier nicht unerheblich eingeschränkt ist. Die Zusammenarbeit der HfPV mit ausländischen Hochschulen steht zurzeit noch in einem frühen Stadium. So arbeitet die HfPV bspw. mit Hochschulen in Österreich zusammen.
- Zum anderen kann eine Mobilität auch im Rahmen der fachpraktischen Phasen realisiert werden. Hier zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, dass Studierende insbesondere das sechsmonatige Praktikum P3 dazu nutzen, Einblick in eine andere – oftmals ausländische – Behörde zu erlangen. Dieser Wunsch nach Mobilität im Rahmen der fachpraktischen Phasen wird von vielen Behörden aktiv unterstützt. So werden bspw. bestehende Städte-, Landkreis- und Regionalpartnerschaften für einen Austausch der Nachwuchskräfte im Rahmen des Studiums genutzt. Wer wann wie wo zum Einsatz kommt, hängt aber maßgeblich vom Willen der Studierenden ab, Mobilität im Rahmen des Studiums selbst zu erfahren.

Hier wird die HfPV in der Zukunft sicherlich noch ein Mehr an Aktivitäten entwickeln und bspw. auch das Erasmus+-Programm dazu nutzen, im europäischen Ausland neue Partnerhochschulen zu finden, deren fachliche und organisatorische Ausrichtung einen intensiveren Austausch – auch in fachtheoretischen Studienphasen – ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang DV ist das Angebot an existierenden Partnerhochschulen derzeit als ausreichend zu bewerten, sollte indes zentral mit steigenden Studierendenzahlen ausgebaut werden, um eine Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden, wenn die Studierenden den Wunsch hegen, Studien- oder Praxisteile im Ausland zu absolvieren. Wünschenswert wäre daher ein Pool an Partnerhochschulen, welche auf die speziellen Bedürfnisse des Studiengangs DV abgestimmt sind. Dadurch wird es potenziellen Interessenten für einen Auslandsaufenthalt erleichtert, sich bzgl. der Planung und Umsetzung des Auslandsaufenthaltes zu bemühen. Die Studierenden haben jedoch grundsätzlich schon jetzt die Möglichkeit, sich über die bestehende Auslands-Angebote und Partnerhochschulen der HfPV zu informieren und diese auch aktiv für ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum einzufordern.

Da die Studierenden zu Studienbeginn mit ihren Arbeitgebern bereits einen Praxispartner haben, welcher im Weiteren die praktische Ausbildung verantwortet, könnte hier ein spezielles Mobilitätsfenster nicht weiter nachgefragt werden. Umso mehr sollten die Verantwortlichen des Studiengangs DV die Studierenden drängen, das sechsmonatig Praktikum P 3 zu nutzen, um Praxiserfahrung in anderen Verwaltungsbehörden als der eigenen zu sammeln. Die Anforderungen in der Ministerialverwaltung in Wiesbaden oder einer großen Kommune wie Frankfurt, Kassel oder Darmstadt unterscheiden sich doch erheblich von denen einer Klein- und Landstadt. Noch besser ist die Nutzung eines Auslandsaufenthalts bei einer ausländischen Behörde. Das Gutachtergremium unterstützt diesbezügliche Initiativen der HfPV, Studierenden einen Auslandspraktikumsplatz zu vermitteln, vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Hauptamtliches Lehrpersonal

Im Fachbereich Verwaltung unterrichten 28 Lehrende, von denen 13 weiblich sind. Alle Lehrende sind aus dem höheren Dienst. Im Fachbereich Verwaltung unterrichten 15 Professorinnen und Professoren. Eine hauptamtliche Stelle ist befristet, während 27 unbefristet eingestellt sind. Die hauptamtlich Lehrenden haben eine Lehrverpflichtung von 684 LVS pro Studienjahr. Ermäßigung und Anrechnungen für besondere Belastungen sind in den Ausführungshinweisen geregelt.

Für den Studiengang DV geht die HfPV davon aus, dass ab 2021 pro Studienort zwei Studiengruppen jährlich das Studium aufnehmen werden. Nach den Erfahrungen mit dem Studiengang „Public Administration“ (B.A.) geht die HfPV davon aus, dass mittelfristig pro Studienort sechs hauptamtliche Lehrkräfte und eine Anzahl von nebenamtlich Lehrenden (Lehrbeauftragte) notwendig sind.

Geplant ist folgende personelle Grundausrüstung

- Zwei Lehrende der Verwaltungsinformatik,
- Eineinhalb Lehrkräfte der Rechtswissenschaften,
- eine Lehrkraft der Betriebswirtschaftslehre,
- eine Lehrkraft der Sozialwissenschaften
- eine halbe Lehrkraft für die Arbeitsmethodik

Im ersten Jahr wird das Studium nur mit einer Studiengruppe in Kassel als „Pilot“ angeboten. Hierzu sind die personellen Weichen bereits gestellt: Die Stellen der Verwaltungsinformatik und der Rechtswissenschaften befinden sich zurzeit in der Besetzung (Stand: April 2020). Die Aufgabe der Lehrkraft für die Betriebswirtschaftslehre übernimmt temporär ein versierter Professor der HfPV aus Wiesbaden. Die Aufgaben der Lehrkraft der Sozialwissenschaften sowie der Arbeitsmethodik werden in der Anfangszeit durch hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte wahrgenommen werden, so lange die Stellen noch nicht durch das Hessische Ministerium des Inneren und für den Sport (HMdIS) genehmigt wurden.

Für den Studiengang DV sollen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages im Haushalt 2021/ 2022 sechs Stellen ausgeschrieben werden. Die HfPV selbst hat keinerlei Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Stellenausstattung der HfPV, dies regelt das HMdIS.

Berufung bzw. Auswahl von Lehrenden

Hauptamtlich Lehrende werden regelmäßig durch öffentliche Stellenausschreibungen angesprochen und müssen sich einem hochschulüblichen Berufungsverfahren stellen. Grundlage hierfür ist die Berufsordnung der HfPV. Die Berufungskommissionen werden durch die zuständigen Fachbereichsräte eingesetzt. Diese formulieren nach Sichtung der Unterlagen und der Durchführung von Probelehrveranstaltungen eine Liste, die zuerst dem Fachbereichsrat und im Anschluss dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Ruf an die Bewerbenden ergeht dann durch das HMdIS als Einstellungsbehörde.

Nebenamtlich Lehrende werden in der Regel durch die fachlich versierten Mitglieder des Lehrkörpers der jeweiligen Abteilung akquiriert. Vor einem ersten Einsatz finden intensive Gespräche mit den potenziellen Lehrbeauftragten statt. In der Regel stellen die hauptamtlich Lehrenden den Lehrbeauftragten Lehrmaterial zur Verfügung und suchen regelmäßig das Gespräch mit den Lehrbeauftragten sowie den „betroffenen“ Studiengruppen. Die Lehrbeauftragten sind – genauso wie die hauptamtlich Lehrenden – dazu aufgerufen, ihre Veranstaltungen regelmäßig zu evaluieren. Bei Fragen und Problemen steht der hochschuldidaktische Dienst der HfPV ebenso zur Verfügung, wie die Mitglieder des jeweiligen Abteilungslehrkörpers. Auch sind die Lehrbeauftragten – abermals ebenso wie die hauptamtlich Lehrenden – zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik aufgerufen.

Ein regelmäßiger Austausch auf der fachlichen und methodische Ebene findet im Rahmen von Fach- und Modulkonferenzen statt, die hessenweit stattfinden und zu der alle Lehrenden eines Moduls respektive eine Faches eingeladen werden, um in regemäßigen Abständen einen Austausch untereinander zu pflegen. Hier werden u.a. Fragen der Didaktik ebenso thematisiert, wie die einer geeigneten und möglichst landesweit vergleichbaren Ausgestaltung der Prüfungen.

Ausbildungsleitung

Eine Besonderheit ist, dass die Ausbildungsleitungen bzw. die Ausbildenden in den Behörden in die Organisation und Durchführung der Praktikumsphasen sowie die Bewertung des Erfahrungsberichtes im Anschluss an das P3 eingebunden sind. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden seitens der HfPV Workshops angeboten werden. Die Befähigung der Ausbildenden in den Behörden wird regelmäßig durch die Qualifikation „AdA-Schein“ nachgewiesen wird. Die Ausbildungsleitungen legen bei der Auswahl und Bestellung der Ausbildenden besonderen Wert auf die Kompetenz und Motivation des Personenkreises. Auch dies wird seitens der Hochschule als wichtige Aufgabe wahrgenommen. Besonderes Augenmerk wird seitens der HfPV daraufgelegt, dass die Prüfungsaufgabe „Bewertung des Erfahrungsberichts“ fachlich und methodisch auf hohem Niveau wahrgenommen wird. Daher lädt die HfPV die mit dieser Aufgabe betrauten Personen alle ein bis zwei Jahre zu einem Workshop ein, in dem die Fragen rund um die Bewertung der Erfahrungsberichte diskutiert und Ansatzpunkte für eine möglichst objektive Bewertung aufgezeigt werden.

Weiterbildungsmaßnahmen

Regelmäßig bietet der hochschuldidaktische Dienst – zumeist in Zusammenarbeit mit externen Referentinnen und Referenten – Veranstaltungen für die haupt- und nebenamtlich Lehrenden der HfPV an. Darüber hinaus beteiligen sich die Lehrenden eigeninitiiert an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. So nimmt regelmäßig eine Gruppe von Lehrenden an den Glienicker Gesprächen und bspw. dem KGSt-Kongress teil. Zusätzlich nutzen einige Lehrende auch die Möglichkeit, kostenfrei an den Veranstaltungen der Zentralen Fortbildung Hessen teilnehmen zu können.

Jährlich führt die HfPV einen Hochschultag „Forschung“ durch, bei dem Forschende und Lehrende der Hochschule ihre neuesten Erkenntnisse zur Diskussion stellen. Auch werden in diesem Rahmen auch Wissenschaftler aus befreundeten Einrichtungen eingeladen, Erkenntnisse aus laufenden Forschungsprojekten zu berichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Begehung war leider keine der beiden Verwaltungsinformatikerstellen besetzt. Zwar wurden beide Berufungsverfahren durchgeführt, die Kandidatinnen auf Platz 1 konnten aber wegen anderer Stellenangebote nicht verpflichtet werden. Es wird dringend empfohlen, die beiden Stellen erneut auszuschreiben und zu besetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, im kommenden Jahr 100 Studierende aufnehmen zu wollen, ist die personelle Ausstattung momentan zu gering, was aber durch die Besetzung der beiden Stellen behoben werden kann. Mittel- und Langfristig sollte die Kapazitätsplanung aber unbedingt noch einmal überprüft und ggf. nachgebessert werden.

Die Auswahl des Lehrpersonals und das Angebot der Weiterbildungsmaßnahmen entspricht den üblichen Gepflogenheiten und ist nicht zu beanstanden. Für die Koordination mit den Ausbildungsstätten gibt es enge und bewährte Instrumente der Abstimmung, die das Gutachtergremium als hinreichend gut für das Zusammenspiel von Theorie und Praxis sieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten zeitnah die ausgeschriebenen Stellen besetzt werden und geeignete Lehrbeauftragte benannt werden. Sollte der Studiengang bereits ab dem kommenden Jahr vierzünftig an zwei Standorten angeboten werden, sollten sofort weitere Stellen berufen werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Liegenschaftsausstattung

Um den Wünschen der Behörden in Bezug auf den Wechsel zwischen Fachtheorie und Praxis Rechnung zu tragen, verfügt die HfPV über eine dezentrale Struktur; der Lehrbetrieb der HfPV findet an vier Standorten in Hessen statt. Hierdurch ist weitgehend sichergestellt, dass die Studierenden ihr Studium relativ heimat- und vor allem arbeitgebernah absolvieren können. Die Liegenschaften werden der HfPV durch das HMdIS zugewiesen. Das führt u.a. dazu, dass drei der vier Standorte sich auf Liegenschaften befinden, die klar auf polizeiliche Bedürfnisse ausgerichtet sind. In Mühlheim konnte der Lehrbetrieb nun in ein modernes Gebäude in einem angrenzenden Industriegebiet verlegt werden, wo die Bedürfnisse des fachtheoretischen Lehrbetriebes Berücksichtigung finden konnten.

Für den neuen Studiengang DV wurden zwei Abteilungen ausgewählt, in denen dieser durchgeführt werden soll. Der Abteilung Kassel kommt hierbei die Aufgabe zu, den Kompetenzbedarf der Ausbildungsbehörden in Nord-, Ost- und zum Teil auch Mittelhessen zu bedienen. In der Befragung der Aus-

bildungsbehörden war ursprünglich Wiesbaden als präferierter südhessischer Standort für den Studiengang Digitale Verwaltung genannt worden. Bei einer genaueren Analyse der Standortgegebenheiten zeigt sich jedoch, dass die Abteilung Wiesbaden vor dem Hintergrund bereits existierender Platznot und fälliger Renovierungsarbeiten in den nächsten Jahren nicht dazu in der Lage sein wird, das Studium anzubieten. Aufgrund dessen wurde die Abteilung Mühlheim als zweiter Standort ausgewählt, zumal hier neue Räumlichkeiten, die nach den Bedürfnissen der Hochschule gestaltet wurden, zur Verfügung stehen. Mühlheim soll als Abteilung dann die Kompetenzbedarfe der Ausbildungsbehörden im Bereich der Digitalen Verwaltung in Süd- und Mittelhessen bedienen.

Die Liegenschaft, auf der die Abteilung Kassel den Lehrbetrieb organisiert, ist zum Jahreswechsel 2019/2020 im Wege einer Public-Private-Partnerschaft vom Land Hessen an die Hochtief AG übertragen worden. Seitdem finden umfangreiche Umbau- und Renovierungsarbeiten statt, die u.a. dazu dienen, den Bestand an Lehrsälen zu erweitern und an die geänderten Bedürfnisse der Hochschule anzupassen. So wird auch auf den erhöhten Raumbedarf durch das Anwachsen der Studierenden zahlen sowie neue Studiengänge (im Fachbereich „Verwaltung“ der Studiengang DV und im Fachbereich „Polizei“ der Studiengang „Cyber Kriminalität“) reagiert und der Hochschulstandort zukunftsfähiger, als es in der Vergangenheit der Fall war. Unter anderem soll in diesem Zusammenhang auch die IT-Versorgung der Liegenschaft optimiert werden. Der Schwerpunkt der Modernisierung liegt auf energetischen Sanierungen und energieeffizienten Neubauten sowie Umbaumaßnahmen zur Steigerung des Nutzwertes der Gebäude. Alle Arbeiten sollen bei laufendem Dienst- und Lehrbetrieb stattfinden. Ziel ist es, die Bestandsimmobilien beider Liegenschaften weitestgehend zu erhalten. Neubauten sind nur in geringem Umfang geplant, einige Altgebäude werden abgerissen. Hochtief erwirbt die Grundstücke beider Liegenschaften und stellt sie der Polizei für die Dauer der Betriebszeit als Vermieter zur Verfügung. Insgesamt wird nach derzeitigem Stand Hochtief die Gebäude 30 Jahre lang betreiben.

In Mühlheim nutzt die HfPV das „Senfelderhaus“ seit rd. drei Jahren, da die Nutzung der Lehrsäle in den Räumlichkeiten in der Liegenschaft der Bereitschaftspolizeiabteilung schlichtweg an die Grenzen gestoßen ist. Die Hochschule hat generell damit zu kämpfen, dass die Studierendenzahlen seit Jahren stetig anwachsen, aber das Angebot an Räumlichkeiten nicht Schritt gehalten hat. So konnten im Senfelderhaus in direkter Nähe zur Mühlheimer Liegenschaft mehrere Etagen eines Gebäudes der manroland AG angemietet und den Bedürfnissen der Hochschule entsprechend um- und ausgebaut werden.

Die Kursräume in den jeweiligen Abteilungen sind mit modernen Vorlesungsmedien ausgestattet. So sind in jedem Studienraum installiert:

Fest installierte All-in-One-PCs in jedem Lehrsaal für die Lehrenden

- Decken-LED-Projektoren
- Bose-Soundsystem
- Pylonentafeln
- Flipcharts

Alle Abteilungen verfügen über eine Bibliothek, die notwendige Literatur für den Studienbetrieb vorrätig halten. Neben der Bereitstellung von gedruckter Literatur setzt die HfPV seit Jahren zunehmend auf die Nutzung von Onlinedatenbanken. So verfügt die HfPV seit rd. 10 Jahren hochschulöffentliche Zugänge zu den Datenbanken WISO, BECK-Online, JURIS oder der KGSt. Der Zugriff erfolgt IP-basiert, kann also von den Studierenden nur genutzt werden, wenn diese über das Netz der HfPV recherchieren. Ein Zugriff vom heimischen Arbeitsplatz ist zurzeit nicht möglich.

Die Bibliothek in Kassel umfasst zurzeit ca. 17.000 Bücher und rd. 40 Zeitschriftenabonnements. Auf rd. 130 m² finden sich rd. 33 Arbeitsplätze, sechs PC-Arbeitsplätze für Recherchemöglichkeiten in den hochschulzugänglichen Datenbanken und dem Internet sowie vier sog. „Polas“-Arbeitsplätze, die ausschließlich der Lehre im Fachbereich Polizei dienen. Ähnliche Bibliotheken werden auch in den anderen Abteilungen der HfPV betrieben. Die Leitbibliothek mit dem größten Buchbestand findet sich in der Abteilung Wiesbaden. Die vier Abteilungsbibliotheken befinden sich in einem regelmäßigen Austausch in Bezug auf die verfügbaren Medien. Die HfPV ist zurzeit jedoch keinem darüber hinaus gehenden Bibliotheksverbund angeschlossen.

In der Bibliothek Kassel wird mit der Aufnahme des Studiengangs DV der Bestand an Literatur im Bereich der Digitalisierung, Wirtschafts- und Verwaltungsinformatik, Informationstechnologie und des Prozessmanagements bewusst erweitert. Eine Zusage der Hochschulleitung für die zusätzliche Literaturlausstattung liegt vor. Der Bestand der Bibliotheken der Standorte Kassel und Mühlheim wird in Bezug auf einschlägige Literatur zur Verwaltungsinformatik erweitert, sobald die entsprechenden Wissenschaftler berufen sind und hier einschlägige Beschaffungsvorschläge tätigen können. Neben den Kursräumen/Lehrsälen findet sich eine Anzahl von Seminarräumen für Gruppen- und Einzelarbeiten. Ebenso bestehen in den Abteilungsbibliotheken entsprechende Arbeitsplätze sowie Computerarbeitsplatz-Räume im Rahmen der Lehrsäle. Diese nutzen Studierende der bisherigen Studiengänge bislang für Recherchearbeiten.

Der Standort Kassel verfügt darüber hinaus über einen modernen Sozialraum für Studierende sowie über eine Kantine (für alle Einrichtungen des Standortes), die auch und gerade von Studierenden gerne genutzt wird.

IT-Ausstattung der Liegenschaften

Die IT-Infrastruktur der HfPV ist bislang an allen Standorten ähnlich organisiert: Es existieren zwei physisch und logisch getrennte Netzwerke, von denen eines für die Verwaltungskräfte und eines für die Studierenden und Lehrenden vorgesehen ist.

Für die Studierenden stehen in den Abteilungen mehrere IT-Schulungsräume zur Verfügung (bspw. in Kassel: drei). Die Schulungsräume müssen nach Fachbereichen getrennt genutzt werden. Die Trennung geschieht insbesondere, da die Studierenden der Polizei zu Übungszwecken Zugriff auf das Polas-System

benötigen. Die Räumlichkeiten, in denen Polas-Rechner stehen bzw. betrieben werden, dürfen von Nicht-Polizisten bzw. Nicht-Fachhochschullehrenden der Polizei nicht betreten werden.

In Kassel steht dem Fachbereich Verwaltung ein IT-Schulungsraum für den bisherigen Studiengang „Public Administration“ (B.A.) zur Verfügung. Auch dieser ist mit einem All-in-One-PC für die Lehrenden, 25 Standrechnern für die Studierenden sowie Smartboard sowie einem LED-Projektor ausgestattet. Daneben können die Studierenden zwei weitere Arbeitsräume sowie die Bibliothek nutzen. Hier sind nochmals rd. 10 Rechner für den studentischen Gebrauch bereitgestellt und freigeschaltet. Alle Rechner sind mit Windows 10 sowie einem marktüblichen Microsoft-Office-Paket ausgestattet. Alle PC haben Zugang zum Internet.

Das WLAN-Netz ist leider noch nicht an das Internet angebunden. Die Bereitstellung der IT-Infrastruktur geschieht zurzeit eher verhalten. Dies soll sich für die neu einzurichtenden Studiengruppen jedoch ändern.

Zurzeit hält die HfPV bereits zehn virtuelle Lehrsäle für den Studienbetrieb vor. Dieses Angebot wird seit dem Einsetzen der Corona-Pandemie schrittweise weiter ausgebaut. Neben dem Programm „Yu-Link“ werden aber auch noch weitere Angebote genutzt, um einen virtuellen Unterricht zu gewährleisten.

Alle Studierenden und Lehrenden erhalten mit Aufnahme ihrer Tätigkeit an der HfPV einen individuellen Zugang zu ILIAS. Die ILIAS-Anwendung wird von erfahrenen hauptamtlich Lehrenden als Administratoren gepflegt

IT-Ausstattung des Studiengangs „Digitale Verwaltung“

Für den Studiengang DV ist es notwendig, eine leistungsfähige WLAN-Struktur zu installieren. Seitens der Hochschulverwaltung wurde die Bereitstellung bis zum 1. August 2020 zugesagt. Das WLAN-System muss bspw. auch eine kollaborative Entwicklung von Datenbanksystemen oder Software-Apps zulassen.

Die Lehre im Rahmen des neuen Studiengangs wird maßgeblich unter der Nutzung des Internets stattfinden. Auch soll bspw. ein Teil des Lehrbetriebes ebenso virtuell stattfinden, wie bspw. Gruppenarbeit im Rahmen von Projekten. Einzelne Lehrende planen, ihre Angebote vornehmlich auf dem Wege des Einsatzes virtueller Lehrsäle oder integriert in Blended-Learning-konzepten anzubieten. Geplant ist daher, für jede Studiengruppe einen separaten virtuellen Lehrsaal vorrätig zu halten, um Engpässe und Friktionen bei der Nutzung in Anbetracht von vier Studienstandorten zu minimieren. Darüber hinaus wird sicherlich ILIAS auch in diesem Studiengang verstärkt in die Lehre mit eingebunden.

Das Studium wird darauf aufbauen, dass die Studierenden mit einem nach den Vorgaben der HfPV konfigurierten und seitens der Ausbildungsbehörden bereitgestellten Laptops am Studium teilnehmen. Damit können dann alle notwendigen E-Angebote der HfPV (Literatur-Datenbanken, ILIAS etc.) vom Arbeitsplatz der Studierenden genutzt werden. Die Vorgaben für die Laptops (u.a. technische Mindest-

anforderungen, Office-Paket, Datenbanksoftware, Darstellungssoftware, Prozessmodellierungssoftware) werden von den bis dahin berufenen neuen Fachhochschullehrenden bis zum Anfang Juli 2020 in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung definiert, ggfls. unterstützt durch langjährige, versierte IT-Hochschullehrkräfte der HfPV.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umbau des Standorts Kassel als Pilotstandort war zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht abgeschlossen. Bis zum Start des ersten Studiengangs muss hier auf jeden Fall die minimal notwendige Infrastruktur (u. a. WLAN) bereitgestellt werden. Es bestehen für diesen Bereich viele Zusicherungen, die – wenn sie eingehalten werden – einen guten Start für den Studiengang DV verheißen.

Hinsichtlich der Lehrinfrastruktur empfiehlt das Gutachtergremium die Entwicklung eines abgestimmten Konzepts. Dies vermeidet Einzel- und Insellösungen im Bereich der Lehre, die eventuell zu Management- und Sicherheitsproblemen führen können. So war dem Gutachtergremium vermittelt worden, dass die Hardware-Ausstattung der Studierenden von ihren Ausbildungsbehörden gestellt wird. Dies sollte vermieden werden. Vielmehr sollten die Studierenden einheitlich mit der notwendigen Hardware (Laptops) und Software (Lizenzen) ausgestattet werden, damit die Lehre nicht durch unterschiedliche Tools behindert wird. Hierfür sollte ein zentrales IT-Management in Kassel geschaffen werden, welches dann in Absprache mit oder direkt für den zweiten Standort die IT-Angelegenheiten regelt.

Im unterstützenden Bereich sollten daher die Ressourcen erweitert werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Bereitstellung der notwendigen Lehrinfrastruktur als auch dem Ausbau des Studiengangs DV notwendig.

Da die Bibliothekskapazitäten für den Studiengang DV erst aufgebaut werden müssen und sodann auf geplant zwei Standorte zu verteilen sind, regt das Gutachtergremium auch aufgrund des schnellen Verfallsdatums der für die IT notwendigen Medien an, primär von Online-Bibliotheken Gebrauch zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studierenden sollten mit einheitlicher Hardware ausgestattet werden. Es sollte ein zentrales IT-Management für die Lehre geschaffen werden, welches bspw. die in der Lehre eingesetzte Software verwaltet und weiterentwickelt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Der Studiengang DV orientiert sich an den Anforderungen der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens. Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer Prüfungsleistung ab, um nachzuweisen ob und inwieweit die Kompetenzziele des Moduls erreicht wurden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht in § 23 folgende Prüfungsformen im Rahmen des Studiengangs DV vor:

- Klausur: Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Teilmoduls. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Die Abteilungsleitung regelt die Aufsicht. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die Studierende oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.
- Mündliche Prüfung: Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul bzw. Teilmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. In der Regel sind nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig zu prüfen; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede Studierende oder jeden Studierenden soll zehn Minuten nicht unterschreiten.
- Präsentation: Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten. Auch grafisch selbst dargestellte Prozessmodelle können Präsentationsgegenstand sein.
- Hausarbeit: Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Die Hausarbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten. Erfahrungs-, Forschungs- und Projektberichte sind Hausarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Das Nähere regelt die Studienordnung. Im Modulbuch des Studiengangs ist bei den verschiedenen Veranstaltungen die jeweilige Prüfungsform angegeben. Zum Teil werden Wahlrecht eingeräumt. Dann müssen die jeweiligen Lehrenden in der ersten Sitzung des Teilmoduls gemeinsam mit den Studierenden verbindlich eine Prüfungsform festlegen. Auch ist in diesem Zusammenhang zu klären, ob im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung die mündliche

Mitarbeit mit in die Bewertung einbezogen wird. Die APOgDDV sieht in § 22 Abs. 5 vor, dass entsprechend der Qualität der aktiven Mitarbeit die Bewertung des Teilmoduls um bis zu drei Punkte gehoben oder gesenkt werden kann.

Eine Besonderheit des Studiengangs ist sicherlich die Unterteilung in freie und vorgegebene Prüfungen. Während die freien Prüfungen auf Basis der Modulbeschreibung i.d.R. ein Wahlrecht in Bezug auf die abzulegenden Prüfungen und den Prüfungszeitpunkt vorsehen, ist dies bei vorgegebenen Prüfungen anders. Gem. § 22w Abs. 2 APOgDDV schließen die Teilmodule

- Verwaltung und Recht: Grundlagen des Verwaltungsrechts (VR 1.1) und Digitalisierungsrecht (VR 1.3),
- Digitalisierung und Prozesse: Grundlagen Prozessmanagement und -organisation (DP 1.3) und Projektmanagement (DP 1.5),
- Informatik und Technik: Anforderungs- und Schnittstellenmanagement (IT 2.2) und IT-Sicherheit (IT 2.3),
- Digitalisierung und Prozesse: Wissensmanagement (DP 3.2.) und Controlling (DP 3.3),

jeweils mit einer vierstündigen (240 Minuten) schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) ab. Die Prüfungsarbeit im Studienbereich Verwaltung und Recht wird in Form einer juristischen Fallbearbeitung gestellt. Daneben ist mindestens eine Prüfung aus dem Pflichtmodulbereich Mensch und Management als mündliche Prüfung abzulegen.

Als Leistungsnachweis für die berufspraktischen Studienphasen ist die Erstellung eines Erfahrungsberichtes vorgesehen. Der Erfahrungsbericht ist eine besondere Form der Hausarbeit (§ 23 Nr. 4 APOgDDV). Hier sollen die Studierenden im Rahmen mit Bezugnahme auf die digitale Lösung eines konkreten Verwaltungsproblems eine Hausarbeit anfertigen, um diese der Ausbildungsbehörde sowie der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vorzulegen. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Lösung eines konkreten verwaltungsbezogenen Problems, an dessen Lösung der oder die Studierende im Verlaufe der Praktika aktiv mitgewirkt hat. Die bzw. der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten eigenen Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens. Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person und einer Fachhochschullehrerin oder einem Fachhochschullehrer der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung bewertet. Der Erfahrungsbericht ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Die Praktikumsphasen 4 und 5 werden als Studienleistungen gewertet. Hier wird seitens der Ausbildungsbehörde die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika bescheinigt.

Basierend auf der erfolgreichen Bewertung der Bachelorarbeit, die als Drei-Monats-Arbeit konzipiert ist, bildet das Kolloquium studienorganisatorisch und prüfungstechnisch den Abschluss des Studiums. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden durch die Erst- und Zweitbegutachtenden bewertet. Neben der Erstbetreuung seitens einer hauptamtlichen Lehrkraft der HfPV wird die Bachelorarbeit durch eine qualifizierte Fach- oder Führungskraft der Behörde betreut und bewertet. Auch hierfür finden bereits seit 2004, dem Jahr der Einführung der damaligen Diplomarbeit, in allen Abteilungen Workshops „Thesis in der Praxis“ statt, um auch in diesem Feld die Zweitbegutachtenden möglichst gut auf ihre Prüfungstätigkeit (Bewertung der Thesis und des Kolloquiums) vorzubereiten.

Mit der Bachelorarbeit belegen die Studierenden die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen. Das auf 40 Minuten angelegte Kolloquium hingegen dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen, zu verteidigen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn eines Studienjahres einen Prüfungsplan. Hier können die Studierenden zumindest die Termine der vorgegebenen Prüfungen ablesen, die zu festen Terminen in beiden Abteilungen organisiert werden.

Wird eine Modulprüfung in Gänze nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Es wird zeitnah eine Wiederholungsprüfung angeboten. In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Frist für die Wiederholungsprüfung zu verlängern. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulassen. Die Wiederholungsprüfung ersetzt die jeweils nicht bestandene Prüfung. Eine bestandene Prüfung darf jedoch nicht wiederholt werden. Wird der Erfahrungsbericht mit weniger als 5 Rangpunkten bewertet, ist auch dieser nicht bestanden. Dann entscheidet eine zusätzliche mündliche Prüfung über das Bestehen. Die mündliche Prüfung wird durch eine hauptamtliche Lehrkraft und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ausbildungsbehörde durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der o. g. Sachstand, die Prüfungsordnung, der Prüfungsplan und die Diskussionen mit den Lehrverantwortlichen des Studiengangs DV sowie Studierendenvertretern der HfPV haben aufgezeigt, dass die Anforderungen an das Prüfungssystem voraussichtlich erfüllt werden.

Es sind Leistungsnachweise in insgesamt zwölf Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Hinzu kommen die bewertete Überprüfung der Praxisphasen durch einen Erfahrungsbericht sowie die Bachelorthesis, die in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt werden muss. Grundsätzlich wird somit jeder Bestandteil des Studiums mit einer Prüfung der erreichten Lernergebnisse abgeschlossen.

In sämtlichen Modulen wird mindestens eine Prüfung durchgeführt, in vielen Modulen können diese aufgrund von unabhängigen Teilmodulprüfungen auch mehrere Prüfungen je Modul umfassen. Mit Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Hausarbeiten stehen hierzu gemäß Prüfungsordnung unterschiedliche Prüfungsformen zur Verfügung. Diese Vielzahl an möglichen Prüfungsformen ermöglicht eine passgenaue Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Für vier Module ist die Überprüfung der Leistungen durch jeweils eine vierstündige Klausur vorgegeben, für ein Modul durch eine mündliche Prüfung. Bei den übrigen (Teil-)Modulprüfungen können Klausuren oder alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Bei diesen Prüfungen obliegt der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten somit die Wahl der Prüfungsform und des Prüfungszeitpunkts. Diese Wahlmöglichkeit ist mit Vor- und Nachteilen verbunden. Einerseits kann damit ein vielfältiger Prüfungsmix entstehen, die Prüfungswoche entzerrt und das Gelernte kompetenzorientiert in der jeweils am besten geeigneten Prüfungsform abgefragt werden, andererseits besteht die Gefahr, dass sich Prüfungsform und -termin ggf. verstärkt an den Präferenzen der Prüferin bzw. des Prüfers orientieren könnten. Die Befragung der Studierenden des Vergleichsstudiengangs ergab diesbezüglich aber keine Anhaltspunkte.

Laut Aussage der Studierenden im Vergleichsstudiengang ist das im Studiengang DV zu erwartende Prüfungspensum gut zu schaffen. Je Abschnitt des Semesters ist mit ca. 7-8 Prüfungen unterschiedlicher Prüfungsformen, davon 3-4 Klausuren zu rechnen. Das Prüfungsgeschehen trotz der hohen Anzahl an Prüfungen wird als weitgehend abwechslungsreich und angemessen angesehen.

Werden an den Standorten parallel unterschiedliche Dozentinnen und Dozenten eingesetzt, werden in der Regel auch unterschiedlichen Prüfungen durchgeführt (Arten, Prüfungstermine, Inhalte). Eine direkte Abstimmung erfolgt nicht. Um die Vergleichbarkeit und Qualität der Prüfungen sicher zu stellen, wäre eine solche Abstimmung aus Sicht der Gutachter perspektivisch grundsätzlich empfehlenswert.

Prüfungen können zum Teil auch digital durchgeführt werden, z.B. als mündliche Prüfung per Videokonferenz, was in den aktuellen Corona-Zeiten von Vorteil ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienverlauf ist mit Beginn des Studiums für die drei folgende Jahre festgelegt. Somit ist der Studienbetrieb verlässlich und für Studierende wie auch Lehrende planbar. Auch für das Verwaltungspersonal ist der Einsatz der Lehrenden und die Zuteilung der Räumlichkeiten an die Studiengruppen gut planbar. Es kommt so nicht zu Friktionen und/oder Wartezeiten. Das Studienkonzept sieht pro Tag i.d.R. max. acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und pro Woche rund 30 LVS vor. Durch die eingeplanten, i.d.R. vorlesungsfreien, Prüfungswochen wird in allen Studienphasen gewährleistet, dass sich die Studierenden planvoll und strukturiert auf die Prüfungen vorbereiten können.

Die meisten Studierenden des Studiengangs „Public Administration“ (B.A.) erreichen innerhalb der drei Jahre ihr Studienziel. Wenn Studierende bislang den Bachelorstudiengang „Public Administration“ (B.A.) abbrechen, dann zumeist in der Anfangsphase. Dadurch, dass die Ausbildungsbehörden bereits – oftmals unter Zuhilfenahme spezialisierter Personalberatungsunternehmen - eine Vorauswahl der Studierenden treffen, „verirren“ sich nur selten fachlich gänzlich ungeeignete Personen in den Studiengang.

Für diejenigen, die eine Behinderung oder Erkrankung aufweisen, wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Im Rahmen der Thesis besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungszeitraum bei gesundheitlichen Einschränkungen oder anderen Umständen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, um vier maximal Wochen zu verlängern. Darüberhinausgehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nachhaltige Auswirkungen auf den Studienablauf der Studierende haben, werden individuell – in der Regel unter Miteinbezug der Ausbildungsbehörden und der zuständigen Praxisbeauftragten – so behandelt, dass daraus für die Betroffenen möglichst wenige Nachteile entstehen. Nehmen Lehrende im derzeitigen Studium Probleme bei Studierenden in Bezug auf die Aufnahmefähigkeit oder die Studienleistungen wahr, werden in der Regel umgehend vertrauliche Gespräche mit den Betroffenen geführt, um – falls möglich und nötig – gemeinsame Ansatzpunkte zur Entspannung einer möglichen Problemlage zu suchen.

Die Studierenden erhalten während der Dauer des Studiums/Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge in Höhe von zurzeit 1281,27 Euro (Stand: Mai 2020). Gegenüber „normalen“ Studierenden an den allgemeinen Hochschulen haben die Bachelor-Studierenden der HfPV den Vorteil, dass diese sich ausschließlich um das Studium kümmern können. Dass die Studierbarkeit der bisherigen Bachelorstudiengänge durchaus positiv zu bewerten ist, zeigt sich u.a. darin, dass insg. 72 % der Studierenden mit dem Studium zufrieden, 21% teilweise und lediglich 7% nicht zufrieden waren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studienganges DV kann gegenwärtig nur anhand der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplanes beurteilt werden. Durch die vorgelegten Studienunterlagen, die auch den Studierenden zur Verfügung gestellt werden, ist der Studienablauf, die inhaltliche Gliederung und das Prüfungsgeschehen transparent dokumentiert, sodass die Studierenden den Studienablauf sicher planen können. So wird ebenfalls gewährleistet, dass die Studierenden ihr Studium möglichst in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei Problemen im Studium stehen sowohl die Praxispartner in den Kommunen als auch die Lehrenden zur Verfügung und können ggf. unterstützen.

Es gibt klar ausgewiesene Präsenz- und Selbststudiums-Zeiten. Mit durchschnittlich 30 LVS pro Woche sollte den Studierenden hinreichend Zeit für das Selbststudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzlehreveranstaltungen zur Verfügung stehen. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen scheint ausgeschlossen zu sein.

Urlaubszeiträume sind im Studienverlaufsplan fest vorgesehen, sodass diesbezüglich ein störungsfreier Studienverlauf garantiert ist.

Ebenfalls festgelegt sind die Prüfungszeiten im Studienverlaufsplan. Der Ablauf der Prüfungen und die Prüfungsbelastung werden sich im Einzelfall entscheiden, da die endgültige Festlegung der im jeweiligen Semester stattfindenden Prüfungen auf Grund des teilweisen Wahlrechts erst mit Semesterbeginn erfolgt. Durch die Regelung zum Wahlrecht besteht eine Flexibilität, die für die Studierenden zu einer ausgewogenen Prüfungsbelastung führen soll. Durch die lehreveranstaltungs-freien Prüfungswochen wird die Konzentration der Studierenden auf die Prüfungen ermöglicht.

Inwiefern die durch das Modulhandbuch ausgewiesenen Lehrinhalte mengenmäßig auf die Studienzeiten abgestimmt sind, kann erst im Zuge der Evaluation im laufenden Studienbetrieb ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich regelmäßige Evaluationen lt. Evaluationsordnung der HfPV durchgeführt werden (siehe Kapitel „Studienerfolg“).

Die zur Verfügung stehenden Praxispartner stammen z.T. aus den unterschiedlichen Verwaltungen der einzelnen Kommunen, wodurch zusätzliche Kosten für externe Lehrende vermieden werden und die Studierenden aus erster Hand von den Erfahrungen der Lehrenden profitieren können.

Die Vertreter der Studierenden bei der Online-Begehung waren insgesamt zufrieden mit der bisherigen Durchführung und Organisation ihres Studiums. Sie loben vor allem das enge Betreuungsverhältnis zu den Lehrenden und die Praxisnähe. Einziger Kritikpunkte sei die technische Ausstattung in den derzeitigen Räumen. Dieser Kritikpunkt wird jedoch demnächst durch den Umzug in die Räumlichkeiten des Neubaus abgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs DV wurde durch die AG Digitalisierung, die sich aus Lehrenden verschiedener Disziplinen innerhalb des Studiengangs „Public Administration“ zusammensetzt, vorgenommen. Hierzu wurden selbstverständlich auch die Curricula ähnlicher bzw. vergleichbarer Studiengängen an anderen Hochschulen bzw. in anderen Bundesländern analysiert. Begleitend hierzu wurde durch eine Anzahl von Expertengesprächen mit Ausbildungsleitungen und Vertretungen der IT in ausgewählten Behörden ein Soll-Profil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erarbeitet. Die möglichen fachlichen Inhalte des Studiums sowie Wünsche in Bezug auf den Studienablauf u.v.m. wurden im Anschluss auf Basis einer Befragung aller Ausbildungsbehörden weiter konkretisiert. Die kommunalen Spitzenverbände wurden seitens der Fachbereichsleitung über die geplante Ausgestaltung unterrichtet. Die inhaltliche Ausgestaltung wurde zudem eng mit dem HMdIS abgestimmt. Darüber hinaus wurde das Konzept im Rahmen der Landespersonalkommission, in der neben Landtagsabgeordneten auch die Gewerkschaften und kommunalen Spitzenverbände vertreten sind, vorgestellt.

Das Konzept des interdisziplinären Ansatzes traf durchweg auf Zustimmung. Gerade die Interdisziplinarität ist der Garant dafür, dass die Wünsche und Interessen unterschiedlicher Stakeholdergruppen in Bezug auf den Studiengang Rechnung getragen werden konnte.

Um Impulse für die Weiterentwicklung des Curriculums zu erhalten, ist geplant, regelmäßige Evaluationen der Teilmodule sowie des Gesamtkonzeptes zu nutzen. Auch sollen mit notwendigem Abstand zum Abschluss der ersten Absolventinnen und Absolventen die Ausbildungsbehörden sowie die Examinierten selbst in Bezug auf die Wahrnehmung der erlangten beruflichen Kompetenz sowie des Studienkonzeptes befragt werden. Indem diese Evaluationen sorgsam durchgeführt und ausgewertet werden, können hilfreiche Impulse für eine Weiterentwicklung sowie möglicherweise inhaltliche und methodische Nachjustierungen geliefert werden. Das bedeutet, dass die Evaluationen sowohl personenbezogen als auch studiengangsbezogen durchgeführt werden.

Zudem erhoffen sich die Verantwortlichen der HfPV durch den aktiven Austausch mit Verantwortlichen vergleichbarer Studiengänge mit einem Fokus auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Lehr- und auch Forschungsgebietes. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass bislang lediglich ein Mitglied des Lehrkörpers ein Informatikstudium absolviert hat. Wesentliche fachliche Kompetenz in Bezug auf die Digital Verwaltung wird mit der Berufung der neuen Lehrkräfte akquiriert werden.

Darüber hinaus erhält die HfPV auch von fachlich qualifizierten Lehrbeauftragten aus Landes- und Kommunalverwaltungen wichtige und notwendige Impulse, die bspw. aus den jeweiligen Projekten in den Behörden resultieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang DV ist sehr generalistisch angelegt. Die enthaltenen IT-Inhalte könnten sich im Grundlagenbereich aber auch im Spezialisierungsbereich im Vergleich zu anderen Studiengängen als zu gering erweisen – Themen wie Data Science oder künstliche Intelligenz sind explizit nicht enthalten und verbergen sich allenfalls im Bereich der Wahlmodule (siehe Kapitel „Curriculum“). Eine regelmäßige Überprüfung der Inhalte gerade in der Anfangsphase ist daher aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll.

Um mit der rasanten Entwicklung im Bereich der Digitalisierung Schritt halten zu können, sollten die wissenschaftlichen Aktivitäten unbedingt strukturiert ausgebaut werden. Ein erster Schritt in diese Richtung ist durch die Gründung des „Forschungs-, Entwicklungs- und Transferinstitut der HfPV“ (Forschungsinstitut) im letzten Jahr erfolgt. Das Forschungsinstitut baut dabei auf eine Forschungsstelle aus dem Jahr 2009 auf, ist aber kapazitätsmäßig stärker aufgestellt. Dennoch wäre es sehr wünschenswert, dass das neue Forschungsinstitut weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommt, damit ein Forschungskonzept erarbeitet werden kann. Neben eigener Forschung sollte das Augenmerk unbedingt auf eine stärkere Vernetzung mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gelegt werden. Nur so wird es gelingen, mit der relativ dünnen Personaldecke am Puls der Zeit zu bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zum 1. Januar 2018 ist die aktuelle Evaluationsordnung der HfPV in Kraft getreten. Das Evaluationssystem der HfPV setzt an vier wesentlichen Punkten an.

- Zum einen soll den Lehrenden eine Rückkopplung in Bezug auf die Qualität geben (Lehrevaluation).
- Zum anderen benötigt die HfPV auch Informationen darüber, wie die jeweiligen Studiengänge seitens der Studierenden wahrgenommen werden (Prozessevaluation).
- Ebenso ist für die HfPV wichtig, wie die Lehrenden die Rahmenbedingungen in der Lehre wahrnehmen.
- Darüber hinaus sind Informationen notwendig, wie die Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studiengänge wahrgenommen wird.

Evaluationen werden an der HfPV zur kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiums durchgeführt. Evaluationen sind damit aber auch in der Verantwortung mehrerer Aufgabenträger. Die Aufgabe der Evaluation der Einzelveranstaltungen liegt in der Hand der jeweiligen Lehrenden. Haupt- und nebenamtlich Lehrenden wird hierzu ein Evaluationsbogen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen wird den Lehrenden dringend angeraten. Eine Verpflichtung wurde bislang ganz bewusst nicht ausgesprochen.

Um den einzelnen Lehrenden aufzuzeigen, wie die Leistungen im Vergleich zu anderen Lehrenden desselben Faches/Moduls wahrgenommen werden, werden abteilungsübergreifende Evaluationen durchgeführt und so ausgewertet, dass die Lehrenden ihre eigenen Leistungen mit denen anderer auf einer anonymisierten Basis vergleichen können.

Für diese Aufgaben und sämtliche Evaluationen, die über die Bewertung von Lehrveranstaltungen hinausgehen, wurde hochschulweit ein Qualitätsbeauftragter der HfPV bestellt. Die Arbeit des oder der Qualitätsbeauftragten richtet sich nach Evaluationsplänen, die mit der Hochschulleitung vereinbart werden und in denen die Evaluationsfelder festgeschrieben werden.

Regelmäßig werden Absolventinnen und Absolventen im Hinblick auf ihre Wahrnehmung des Studiums sowie der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit befragt. Die Ergebnisse der Erhebungen werden in der durch den Senat für die Dauer von drei Jahren berufenen Evaluationskommission erörtert. Der Evaluationskommission gehören an:

- Als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Qualitätsbeauftragte,
- jeweils eine Fachhochschullehrerin oder ein Fachhochschullehrer aus dem Fachbereich Polizei und dem Fachbereich Verwaltung,
- eine Verwaltungsmitarbeiterin oder ein Verwaltungsmitarbeiter,
- die Leiterin oder der Leiter des Hochschuldidaktischen Dienstes,
- jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich Polizei und dem Fachbereich Verwaltung,
- je eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter einer Ausbildungsbehörde aus den Fachbereichen Polizei und Verwaltung.

So ist in der Evaluationskommission die notwendige Kompetenz vertreten, um die Ergebnisse kritisch-konstruktiv zu analysieren und daraus Impulse für die Lehre und die Studienorganisation ableiten zu können.

Seit dem Jahr 2001 erstellt die HfPV detaillierte Jahresberichte. Es handelt sich bei dieser Publikation einerseits um eine Sammlung von Berichten zu jeweils wesentlichen Entwicklungen an der Fachhoch-

schule im Berichtsjahr; und andererseits um eine über die Jahre jeweils ähnlich strukturierte Datensammlung zu wesentlichen Bereichen des Studiums an der Fachhochschule. Die Jahresberichte sind also ein über die Jahre gepflegtes Instrument zur Darstellung der eigenen Tätigkeit, dass auch Rückschlüsse auf die Entwicklung der Qualität zulässt. Damit stellt sich die HfPV offen einem Vergleich.

Evaluationen werden zum Teil auch über die Homepage der HfPV dem interessierten Publikum zur Verfügung gestellt. Die Evaluationsergebnisse werden der Hochschulleitung, den Gremien sowie den Abteilungsleitungen der HfPV zur Verfügung gestellt, die hieraus entsprechende Schlüsse ziehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfPV verfügt über ein gut dokumentiertes Qualitätsmanagement-System, welches nunmehr auch für den Studiengang DV Anwendung finden soll. Hier wäre zu überlegen, ob und inwieweit der bisherige Evaluationsbogen für die ersten Kohorten und die daraus resultierenden ersten Absolventinnen und Absolventen adaptiert werden könnte, um frühzeitig den vor allem technisch ausgerichteten Studiengang „Digitale Verwaltung“ (B.A.) überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Studierenden aus bestehenden Studiengängen der HfPV gaben gegenüber dem Gutachtergremium an, dass die Evaluationsergebnisse einzelner Module in ihrem Studiengang regelmäßig mit den Studierenden besprochen werden, sodass ein Feedback entweder direkt oder über die studentischen Vertreter erfolgt. Schlechte Bewertungen werden generell noch einmal mit den Verantwortlichen besprochen, um schnelle Anpassungen vornehmen zu können.

Die Anforderungen nach einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, nach daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und nach Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange werden derzeit jedoch nur eingeschränkt erfüllt – legt man obige Ausführungen sowie die Aussagen der Studierenden und der Hochschulleitung zugrunde. Die Dozentinnen und Dozenten legen letztlich freiwillig fest, ob sie eine Evaluation ihrer Lehrveranstaltung durchführen oder nicht und ob deren Ergebnisse weitergegeben werden oder nicht. Ein kontinuierliches Monitoring und die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sind somit nur bei Mitwirkung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten möglich.

Positiv ist zu bewerten, dass aufgrund der Nähe und persönlichen Bekanntheit in den meisten Fällen direkte Rückmeldungen der Studierenden an die Dozentinnen und Dozenten möglich sind. Viele Dozentinnen und Dozenten gehen auf diese Rückmeldungen ein und führen zudem die empfohlene Evaluation mit den standardisierten Fragebögen freiwillig durch. Negativ ist jedoch anzumerken, dass die Evaluation papierbasiert erfolgt, keine zentrale Auswertung erfolgt und die Weitergabe der Ergebnisse an die Modul- oder Studiengangverantwortlichen allenfalls freiwillig geschieht. Eine übergreifende Steuerung, Qualitätssicherung und Ableitung von Maßnahmen sind für die Verantwortlichen damit nur bedingt möglich. Es ist laut Aussage der Hochschulleitung jedoch geplant, die Evaluation auf eine webbasierte

Befragung umzustellen und damit eine zentrale Erfassung und Speicherung der Befragungsergebnisse zu ermöglichen.

Im Hinblick auf eine Qualitätssicherung der Lehre sollte aus Sicht des Gutachtergremiums die Durchführung der Evaluation zentral und webbasiert erfolgen, diese verpflichtend durchgeführt und auch regelmäßig wiederholt werden. Insbesondere in der Aufbauphase des Studiengangs können so inhaltliche Unschärfen, thematische Defizite etc. kurzfristig erkannt und behoben werden. Zu einer übergreifenden Steuerung des Studiengangs und der Module, zur Identifikation von Lücken oder Redundanzen etc. sind gerade in der Anfangszeit die Ergebnisse der Evaluation essenziell. Der Fokus der Befragungen könnte zudem erweitert und ergänzt werden um übergreifende, modulunabhängige Themen, wie Studienorganisation, infrastrukturelle Ausstattung, Plattformen etc. Dies könnte zum Beispiel über ergänzende Befragungen, übergreifende Feedbackrunden oder Kurstutoren auf Seiten der Lehrenden erfolgen. Auch regelmäßige Rücksprachen mit den Entsendebehörden zum Studieninhalt und zur Profilschärfung der Digital Scouts wären wünschenswert. Das Gutachtergremium sieht zudem potenzielle Schwächen bei der personellen und infrastrukturellen Ausstattung (siehe Kapitel „Personelle Ausstattung“ und „Ressourcenausstattung“), die mittelfristig den Studienerfolg gefährden könnten. Diese Aspekte sollten durch die oben genannten, lehrveranstaltungsübergreifenden Befragungen überprüft werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten daher die Lehrveranstaltungsevaluationen – auch aufgrund der Auswahl der Studieninhalte (siehe Kapitel „Curriculum“) – insbesondere in der Anfangszeit verpflichtend durchgeführt und die Ergebnisse an die Modul- und Studiengangverantwortlichen weitergegeben werden, um die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nur eingeschränkt erfüllt: Die Anforderung eines kontinuierlichen Monitorings wird durch die Freiwilligkeit der Durchführung und Weitergabe der Ergebnisse nicht durchgängig erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollten insbesondere in der Anfangszeit verpflichtend durchgeführt und die Ergebnisse an die Modul- und Studiengangverantwortlichen weitergegeben werden, um die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs nutzen zu können.
- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen sollten den Studierenden zeitnah nach der Erhebung rückgespiegelt (und direkt besprochen) werden, um sinnvolle Verbesserungen in die Studienorganisation einfließen zu lassen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge des Fachbereichs Verwaltung zeichnen sich seit längerer Zeit auch dadurch aus, dass in der Gruppe der Studierenden der Anteil der weiblichen Kommilitonen bei rd. 70-80% liegt. Dieser hohe Anteil spiegelt sich zunehmend auch in der Personalstruktur der Lehrenden im Fachbereich Verwaltung der HfPV wider, die i.d.R. 40-50% weiblich sind. Die HfPV ist seit Jahren bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrenden hoch zu halten, wenn nicht sogar zu steigern. So werden bspw. auch die beiden Professuren mit dem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik nach Vorschlag des Senats der HfPV an das HMdIS mit zwei Kandidatinnen besetzt.

In sämtlichen Berufungskommissionen, Auswahlgremien, aber auch die Fachbereichsräte und der Senat sind sowohl die Gleichstellungsbeauftragte als auch der Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung an der HfPV i.d.R. mit beratender Stimme beteiligt.

Es finden die Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung vom 12. September 2019 (Staatsanzeiger S. 1043) selbstverständlich bei sämtlichen Personalentscheidungen Berücksichtigung.

Den Wünschen von Studierenden mit einer Beeinträchtigung wird selbstverständlich Rechnung getragen. So ist in § 26 APOgDDV (Studierende mit Behinderung) geregelt: „Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sind zu beachten.“ Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches auf der Basis eines ärztlichen Gutachtens ist selbstverständlich möglich. Dies umfasst regelmäßig bspw. eine längere Bearbeitungszeit oder aber die Nutzung von bedarfsspezifischen Hilfsmitteln.

Das Studium kann mit einer körperlichen Beeinträchtigung i.d.R. realisiert werden. In Bezug auf die Bereitstellung notwendiger Hilfsmittel zur Unterstützung beeinträchtigter Studierender (bspw. Lesehilfen, spezielle Möbel) sucht die Hochschule regelmäßig den Kontakt zur Personalabteilung und der Schwerbehindertenvertretung der entsendenden Behörde, um hier zu bedarfsorientierten und abgestimmten Lösungen zu gelangen. Zudem wird im Großteil der Fälle der Studierenden mit Behinderung auch die fachliche Unterstützung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen herangezogen, der über die einschlägigen fachlichen Kenntnisse und notwendige Erfahrungen in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung verfügt.

In den einzelnen Abteilungen bieten im Fachbereich Verwaltung die Lehrenden des Faches Psychologie eine psychosoziale Beratung an. Diese wird seitens der Studierenden, welche sich in persönlichen und/oder studienbezogenen Schwierigkeiten befinden, auch in Anspruch genommen. Werden Probleme im Studienbetrieb seitens der Lehrenden wahrgenommen, wird umgehend das Gespräch mit den Betroffenen gesucht. Sind diese Probleme nachhaltig und schwerwiegend, wird auf Unterstützungsangebote hingewiesen und im Zweifel auch die zuständige Ausbildungsleitung mit involviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HfPV bietet ihren Studierenden ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot. Neben einer allgemeinen Studienberatung werden junge Familien ebenfalls durch eine Sozialberatung unterstützt.

Ein krankheits- oder behindertenbedingter Nachteilsausgleich für Studierende wird während der Prüfungsphase gewährt. Für die Beantragung bedarf es der vorherigen Einreichung eines ärztlichen Attests, beim Prüfungsausschuss. Insgesamt ist der Anteil an Studierenden mit körperlicher Beeinträchtigung jedoch sehr gering, weshalb fundierte Erfahrungsberichte bisher nicht vorliegen. Die Programmverantwortlichen konnten während der Begutachtung jedoch herausstellen, dass eine individuelle Betreuung in einem solchen Falle gewährleistet werden könnte.

Der jeweilige Nachteilsausgleich ist abhängig von der individuellen Beeinträchtigung des Studierenden und kann ggf. an die speziellen Anforderungen der Prüfung angepasst werden. Er reicht von längerer Bearbeitungszeit für Klausuren und Hausarbeiten über zusätzliche Hilfsmittel (Laptop, Lupen, Bildschirmgeräte) bis hin zu längeren Pausenzeiten.

Für das Gutachtergremium ist die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich an der HfPV hinreichend gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Sascha Austrup**, Fachbereich Finanzen, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- **Professor Dr. Detlef Rätz**, Fachbereich 3, Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung
- **Professor Dr. Thomas Schaller**, Professur für Verwaltungsinformatik, Fakultät Informatik, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Ralf Sutorius**, Amt für Informationsverarbeitung, 120/6 – IT-Architekturplanung

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Robert-Sebastian Raback**, Student der „Informationswissenschaften“ (M.Sc.), Fachbereich Informationswissenschaften, Fachhochschule Potsdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang¹

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt												

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

¹ Da der Studiengang noch nicht gestartet ist, liegen keine Daten zur Erfolgsquote, zu Studierenden nach Geschlecht, der Notenverteilung und der Durchschnittlichen Studiendauer vor.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	15.06.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)